

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Band: 86 (2009)

Artikel: Von Itha Stucki bis Catherine Repond alias Catillon :
Hexenverfolgungen im Kanton Freiburg (15. bis 18. Jahrhundert)

Autor: Utz Tresp, Kathrin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-391918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VON ITHA STUCKI BIS CATHERINE REPOND ALIAS CATILLON

Hexenverfolgungen im Kanton Freiburg
(15. bis 18. Jahrhundert)

KATHRIN UTZ TREMP

Vorbemerkung: Im Jahr 2008 hat die Schriftstellerin und Historikerin Josiane Ferrari-Clément einen Roman mit dem Titel «Catillon et les écus du diable» veröffentlicht, in dem sie die Geschichte der letzten im Kanton Freiburg verurteilten Hexe Catherine Repond, genannt Catillon (hingerichtet 1731), in literarischer Form erzählt. Auf diesen Anstoss hin reichten am 8. Oktober 2008 die Grossräte Jean-Pierre Dorand und Daniel de Roche im Grossen Rat eine Motion ein, mit der sie die Rehabilitation von Catherine Repond verlangten. Ende Januar 2009 hat der Staatsrat positiv auf die Motion Dorand/de Roche geantwortet, auch wenn Catherine Repond – und mit ihr alle Opfer des Justizsystems des Ancien Régime – nur moralisch und nicht juristisch rehabilitiert werden sollten. Am 8. Mai 2009 verabschiedete der Grosse Rat eine entsprechende feierliche Erklärung, doch lehnte er es mit einer Mehrheit von 49 zu 44 Stimmen ab, einschlägige historische Forschungen anzuregen und zu unterstützen. – In diesen Zusammenhängen ist der folgende Aufsatz entstanden und hat das Staatsarchiv Freiburg der letzten Freiburger Hexe eine kleine Ausstellung gewidmet (siehe Kathrin Utz Tremp, Catillon, eine Freiburger Hexe [1663–1731], Staatsarchiv Freiburg 2009 [Connaissez-vous...?/Schon bekannt? Nr. 2]).

I. Die Hexenverfolgungen im Kanton Freiburg

Das 15. und 16. Jahrhundert

Der Kanton Freiburg hat sehr frühe Hexenverfolgungen erlebt, nämlich schon im 15. Jahrhundert (also bereits vor dem Erscheinen des berühmt-berüchtigten «Hexenhammers» 1487). Dies hängt damit zusammen, dass hier die Waldenserverfolgungen um 1440 fast nahtlos in die Hexenverfolgungen übergingen. In den Jahren 1399 und 1430 wurden in Freiburg Waldenser verfolgt, in den Jahren 1429 und 1437–1442 erste Hexen. Die Freiburger Waldenserverfolgungen trugen viel zur Entstehung einer ständigen Inquisition in den Westschweizer Diözesen Lausanne, Genf und Sitten mit Sitz im Dominikanerkonvent in Lausanne bei, die seit 1438 erste Hexenprozesse zu führen begann, doch wurden die freiburgischen Hexenprozesse von 1437–1442 nicht mehr von der Inquisition geleitet, sondern vom Freiburger Kleinen Rat in seiner Eigenschaft als Gericht selber¹. Die freiburgischen Hexenprozesse zeichnen sich also dadurch aus, dass sie praktisch von Anfang an von einem Laiengericht geführt wurden, lange bevor der «Hexenhammer» dies postulierte.

In diesen Zusammenhang gehört auch Itha Stucki, die erste Freiburger Hexe, die aus dem Weiler Äschlenberg (südlich von Alterswil) stammte, aber alles andere als eine alleinstehende, mittellose Frau war (wie man sich später die Hexen vorstellte)². Sie

¹ Kathrin UTZ TREMP, *Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008 (= Monumenta Germaniae Historica, Schriften, Bd. 59).

² Kathrin UTZ TREMP, *Waldenser, Wiedergänger, Hexen und Rebellen. Biographien zu den Waldenserprozessen von Freiburg im Üchtland (1399 und 1430)*, Freiburg 1999 (= Freiburger Geschichtsblätter, Sonderband), S. 424–443. Siehe auch DIES., *Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg (um 1440)*, in: Freiburger Geschichtsblätter 72 (1995), S. 9–50.

war im Gegenteil verheiratet mit dem nicht unbegüterten Bauern Willi Stucki, der seit 1416 Ausbürger der Stadt Freiburg war, und hatte mit ihm zwei Söhne, Peter und Hensli. Während der ersten Hexenverfolgung von 1429, von der vor allem das Einzugsgebiet der Sense betroffen war, wurde Itha Stucki von Weibeln nach Freiburg geholt und hier verhört, doch konnte ihr offenbar nichts nachgewiesen werden; jedenfalls musste sie zum Reinigungseid zugelassen werden, der einem Freispruch gleichkam. Im Jahr 1430, während des Waldenserprozesses, wiederholte sich das Ganze mit dem gleichen Resultat: Wiederum musste Itha Stucki zum Reinigungseid zugelassen werden, und diesmal mit mehr Recht als 1429, denn eine Waldenserin war sie definitiv nicht; sie war 1430 gewissermassen in den falschen Prozess hineingeraten. Der «richtige» Prozess für sie fand erst Ende der 1430er Jahre statt, nämlich die Hexenverfolgung, von der das freiburgische Territorium in den Jahren 1437–1442 heimgesucht wurde. Im Jahr 1442 wurde Itha Stucki einmal mehr – das dritte Mal! – nach Freiburg geholt und dort in der Badstube rasiert, was wahrscheinlich bedeutet, dass man bei ihr ein Hexenmal gesucht hat. Anschliessend wurde sie während 35 Tagen in einem der Stadttore festgehalten. Erst danach scheint auch ihr Sohn Peter geholt worden zu sein, und zwar von einem Grossaufgebot von fünf Weibeln; wahrscheinlich hatte seine Mutter ihn auf der Folter denunzieren müssen. Es brauchte einige Zeit und wahrscheinlich viel Folter, bis beide gestanden hatten, was man – damals schon – von ihnen erwartete: dass sie einen Pakt mit dem Teufel geschlossen und regelmässig an den nächtlichen Versammlungen der Hexer und Hexen teilgenommen hätten. Schliesslich wurden Mutter und Sohn auf dem Scheiterhaufen verbrannt, ebenso wie fünf andere Hexer und Hexen, die im gleichen ersten Halbjahr 1442, dem opferreichsten der Verfolgungswelle von 1437–1442, hingerichtet wurden. Am Beispiel der Itha Stucki, die als erste Freiburger Hexe gelten kann, lässt sich sehr schön erkennen, wie die Häretikerverfolgungen innerhalb von wenigen Jahren in Hexenverfolgungen übergingen.

Während des ganzen 15. Jahrhunderts setzten sich die Hexenprozesse im freiburgischen Territorium fort. Man kennt sie zumeist

nur aus den Seckelmeisterrechnungen³; die Turmrödel, in denen die Verhöre – bis zu Catherine Repond alias Catillon – festgehalten wurden, sind erst seit 1475 überliefert⁴. Im 16. Jahrhundert scheinen die Hexenprozesse weitgehend ausgesetzt zu haben⁵, wahrscheinlich weil der Kampf gegen die Reformierten alle Kräfte band. Dies war überall in Europa so: Der Kampf gegen die Reformierten, gegen «wirkliche» Häretiker, nahm dem Kampf gegen die Hexer und Hexen, lediglich «imaginäre» Häretiker, den Wind aus den Segeln⁶. Die meisten Hexenverfolgungen⁷ fanden erst in der Periode von 1560–1630 statt (in Freiburg sogar erst etwas später). Das Aussetzen der Hexenverfolgungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (bzw. im ganzen 16. Jahrhundert) erklärt sich einerseits damit, dass die humanistisch gebildeten Eliten den Hexenverfolgungen

³Georg MODESTIN, *Der Teufel in der Landschaft. Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440 bis 1470*, in: Freiburger Geschichtsblätter 76 (1999), S. 81–122; DERS., *Wozu braucht man Hexen? Herrschaft und Verfolgung in Châtel-St-Denis (1444–1465)*, in: Freiburger Geschichtsblätter 77 (2000), S. 107–129. Siehe auch DERS., *Le diable chez l'évêque. Chasse aux sorciers dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)*, Lausanne 1999 (= Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 25) (betrifft Hexenverfolgungen im nachmals freiburgischen Broyegebiet).

⁴Patrick J. GYGER, *L'épée et la corde. Criminalité et justice à Fribourg (1475–1505)*, Lausanne 1998 (= Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 22).

⁵Einige wenige Ausnahmen von 1502, 1520, 1521, 1540, 1560, 1564, erwähnt bei Gabriel BISE, *Essai de procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI^e et XVII^e siècles*, in: Annales fribourgeoises 55 (1979/1980), S. 5–114, hier S. 75–80.

⁶Gary K. WAITE, *Heresy, magic, and witchcraft in early modern Europe*, Basingstoke, UK 2003, und DERS., *Eradicating the Devil's minions. Anabaptists and witches in Reformation Europe, 1520–1600*, Toronto/Buffalo/London 2007.

⁷Hier und im Folgenden nach Brian P. LEVACK, Art. *Chronology of Witchcraft Trials*, in: *Encyclopedia of Witchcraft. The Western Tradition*, hg. von Richard M. GOLDEN, 4 Bände (durchpaginiert), Santa Barbara u. a. 2006, hier Bd. 1, S. 187–190. Siehe auch Jörg HAUSTEIN, Art. *Protestant Reformation*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3, S. 936–938.

skeptisch gegenüberstanden, und andererseits damit, dass sowohl den geistlichen als auch den weltlichen Autoritäten mit dem Kampf gegen die Reformierten die Hände gebunden waren. Die Reformierten ihrerseits lehnten die katholischen Theorien über die Hexerei und vor allem die Inquisition ab; dies trug allerdings auf längere Frist dazu bei, dass die Hexenverfolgungen immer mehr von den weltlichen Gerichten geführt wurden (wie in Freiburg bereits seit 1440).

*Die Wiederaufnahme der Hexenverfolgungen
(Ende 16. / Anfang 17. Jahrhundert)*

Zur Wiederaufnahme der Hexenverfolgungen an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert führte vor allem die Konfessionalisierung sowohl auf katholischer als auch auf reformierter Seite⁸. Der Konflikt zwischen Katholiken und Reformierten auf der einen Seite und zwischen verschiedenen Formen von Reformierten auf der anderen Seite erreichte gegen das Ende des 16. Jahrhunderts seinen Höhepunkt, eine Entwicklung, welche die Angst vor dem Teufel und die Feindschaft gegenüber den Hexen verstärkte. Dazu kam eine wirtschaftliche Depression, die persönliche Konflikte unter potenziellen Denunzianten und Hexe(r)n verschärfte und zu Anklagen wegen Hexerei führte⁹. In Freiburg war es wahrscheinlich die katholische Reform, die letztlich, allerdings erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts, zur Wiederaufnahme der Hexenverfolgungen führte. Man könnte sich vorstellen, dass der Jesuit Petrus Canisius, der 1580 nach Freiburg berufen wurde, dabei eine Rolle spielte; er war nämlich ein eifriger Exorzist und Hexenjäger und wurde deshalb von seinen Obern, die sein Tun nicht billigten, 1580 gewissermassen nach Freiburg «verbannt»¹⁰.

⁸ Wie Anm. 6.

⁹ Wolfgang BEHRINGER, Art. *Little Ice Age*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3, S. 660–664.

¹⁰ Wolfgang BEHRINGER, Art. *Canisius, St. Peter (1521–1597)*, in: *Ency-*

Im Kanton Freiburg setzten die Hexenverfolgungen nicht schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder ein, sondern erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Sie sind lediglich in Ansätzen untersucht worden, so 1933 durch Paul Bondallaz und 1979/80 durch Gabriel Bise¹¹. Insbesondere hat man keine genauen Zahlen. Bondallaz meint, dass im Kanton Freiburg im Verlauf des 17. Jahrhunderts ungefähr 1000 Personen des Verbrechens der Hexerei angeklagt wurden¹² – was noch nicht unbedingt heisst, dass sie auch deswegen hingerichtet wurden. Bondallaz nennt weitere Zahlen¹³:

1634: 30 Hinrichtungen;

1635: rund 10 Hinrichtungen (von Heranwachsenden);

1652: 20 Hinrichtungen;

1660: 30 Hinrichtungen.

lopedia of Witchcraft 1, S. 161f., siehe auch BISE (wie Anm. 5), S. 12. Siehe weiter Josef STIERLI, Art. *Canisius, Petrus*, in: Historisches Lexikon der Schweiz 3 (2004), S. 194, der von dieser Seite des Freiburger Heiligen nichts berichtet.

¹¹ Paul BONDALLAZ, *Les procès de sorcellerie dans le canton de Fribourg au XVII^e siècle*, in: *Nouvelles Etrennes Fribourgeoises* 66 (1933), S. 82–103, und Gabriel BISE, *Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie en Pays de Fribourg aux XVI^e et XVII^e siècles* (wie Anm. 5). Vor dem Abschluss: Christelle GUEX, *La reprise des chasses aux sorcières dans le Pays de Fribourg au début du XVII^e siècle. Etude et édition de quelques procès*, Lizentiatsarbeit Universität Freiburg 2009.

¹² BONDALLAZ (wie Anm. 11), S. 89: «Un millier de personnes environ, compte-t-on, furent chez nous dans le cours du XVII^e siècle, accusées de sorcellerie». Zu den Zahlen der Opfer, die von den Hexenverfolgungen allgemein gefordert wurden, siehe Robin BRIGGS, Art. *Number of Witches*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3, S. 839–841. Siehe auch Rita VOLTMER, *Hexen. Wissen was stimmt*, Freiburg/Basel/Wien 2008 (= Herder spektrum, Bd. 5868), S. 13–26.

¹³ BONDALLAZ (wie Anm. 11), S. 89 und 99. Was den Wert der Zahlen beträchtlich schmälert: Bondallaz hat sie von Berchtold übernommen, siehe BERCHTOLD, *Les sorcières* (wie Anm. 37), in: *L'Emulation* 1845/16, S. 254.

Bondallaz beschreibt dann die Hexenverfolgung von 1634 (ein Rekordjahr), die sich in der Landvogtei Rue abspielte und mit der Verhaftung und Verhörung einer Frau namens Mya Varmy, Witwe des Jacques Blanche von Ecublens, begann¹⁴. Diese wurde am 15. März 1634 vom Gericht des Landvogts zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt, und das Urteil wurde am 20. März in Rue vollstreckt, nachdem es von den Gnädigen Herren in Freiburg bestätigt worden war. Der Landvogt von Rue stand in ständigem Austausch mit der Obrigkeit in der Hauptstadt und liess sich von ihr alle seine Schritte vorschreiben und bestätigen, wie dies 1731 auch im Fall der Landvogts von Corbières und der «Hexe» Catherine Repond alias Catillon der Fall sein sollte. Mya Varmy wurde gezwungen, drei «Komplizinnen» zu denunzieren, von denen zwei ebenfalls hingerichtet wurden, nachdem sie ihrerseits weitere «Komplizen» denunziert hatten. Diese wurden «lediglich» auf Lebenszeit aus dem Territorium verbannt, nachdem sie trotz dreistündiger Folter nichts gestanden hatten. Noch auf dem Scheiterhaufen versuchte man Mya Varmy mit eisernen Zangen weitere Denunziationen abzuwingen. Einen Monat später wurde in Rue noch eine Frau hingerichtet, die von einem Mann in Neuenburg denunziert worden war, wo damals offenbar auch eine Hexenverfolgung stattfand. Diese denunzierte ihrerseits den Gerichtsschreiber von Rue selber, der trotz Folter kein Geständnis ablegte, aber aus seinem Amt entfernt wurde.

Ein ähnlich blutiges Jahr wie 1634 war 1660 mit ebenfalls 30 Hinrichtungen¹⁵. Bondallaz gibt auch Bilder von den damals gängigen Folterwerkzeugen, der Leiter, der Seilwinde, auf der die Opfer mit zunehmenden Gewichten an den Füßen aufgehoben wurden, und schliesslich verschiedener Fässer, in welche die Opfer gesteckt wurden¹⁶. Laut Gabriel Bise sollen die Folterwerkzeuge

¹⁴ BONDALLAZ (wie Anm. 11), S. 90–97.

¹⁵ BONDALLAZ (wie Anm. 11), S. 99.

¹⁶ BONDALLAZ (wie Anm. 11), S. 87, 92 und 98.

1848 bei einem Bürgerfest aus dem Bösen Turm in Freiburg entfernt und auf einem öffentlichen Platz verbrannt worden sein¹⁷.

Die bisher eingehendste Untersuchung der Freiburger Hexenverfolgungen in der frühen Neuzeit stammt von Gabriel Bise und wurde 1979/1980 in den «Annales fribourgeoises» veröffentlicht. Bise spricht für die Zeit von 1502 bis 1695 – also für das 16. und 17. Jahrhundert – von rund 300 Prozessen, von denen er 250 näher studiert hat, doch hat er sich nach eigenem Eingeständnis auf die französischsprachigen Gebiete des Kantons Freiburg beschränkt¹⁸. Er gibt sehr nützliche Auszüge aus rund 80 Prozessen, doch sind diese nicht chronologisch-historisch angeordnet, sondern nach juristischen Gesichtspunkten. Die theoretischen Grundlagen für die Hexenverfolgungen lieferten der «Hexenhammer» von 1487 und die «Carolina», der «code criminel» Kaiser Karls V. von 1541, der auch in Freiburg in Kraft war. Bereits der «Hexenhammer» versucht, die weltlichen Gerichte in den Kampf gegen Häresie und Hexerei einzuspannen, und die «Carolina» macht dies zur vollendeten Tatsache¹⁹.

Auch im Kanton Freiburg wurden die Hexenverfolgungen ausschliesslich von weltlichen Gerichten geführt, und zwar zunächst vom «Blutgericht» in der Hauptstadt, das sich aus Mitgliedern des Kleinen Rats sowie des Rats der Sechzig und des Rats der Zweihundert (= Grosser Rat) zusammensetzte. Diese bildeten das «Blutgericht» für die Stadt Freiburg und die Alte Landschaft sowie das Appellationsgericht für das Landgericht (Herrschaften)

¹⁷ BISE (wie Anm. 5), S. 5, mit Verweis auf H. SCHALLER, *Le développement du droit pénal et du régime pénitenciaire dans le canton de Fribourg*, Aarau 1887, S. 11. Im Museum für Kunst und Geschichte Freiburg (Inventarnummer 4379) befindet sich ein Bild von Joseph-Auguste Dietrich (1821–1863) mit dem Titel «Fête populaire du 31 janvier 1848/Fribourg», das die Verbrennung der Folterinstrumente auf dem Liebfrauenplatz darstellt.

¹⁸ BISE (wie Anm. 5), S. 5, 15 und 19.

¹⁹ BISE (wie Anm. 5), S. 6–13 A. La doctrine. Exemplar der Carolina im Staatsarchiv Freiburg, Herrscherurkunde Nr. 34, abgebildet bei BISE, S. 9.

und die Gerichte in den einzelnen Landvogteien. Ausserdem mussten alle Urteile der hohen Gerichtsbarkeit im Landgericht und in den Landvogteien vom «Blutgericht» in Freiburg bestätigt werden²⁰, was wohl bedeutet, dass man bei weiteren Forschungen von den in der Hauptstadt produzierten Quellen (Turmrödeln und Ratsmanualen) ausgehen könnte, obwohl noch viel Material in den Archiven der Landvogteien (auch Korrespondenz mit der Hauptstadt) liegen dürfte.

Sowohl im «Blutgericht» als auch im Landgericht und in den Gerichten der Landvogteien wurde das inquisitorische Verfahren angewandt, das im 13. Jahrhundert das akkusatorische Verfahren abgelöst hatte, damals ein Fortschritt: Der Staat nahm sich des Verbrechens an und verfolgte es von Staates wegen (*ex officio*). Anstelle des Anklägers leitete der Staat eine Untersuchung (*inquisitio*) ein und stützte sich dabei auf Denunziationen und den Ruf eines Angeklagten, wobei die Denunzianten geschützt wurden und anonym bleiben durften. Anstelle eines Beweises trat das Geständnis, das seit Mitte des 13. Jahrhunderts (Bulle *Ad extirpandam*, 1252) auch unter Einsatz der Folter erlangt werden durfte. Etwa gleichzeitig verschwand die Verteidigung aus dem inquisitorischen Verfahren, da niemand es mehr wagte, einen Häretiker zu verteidigen, aus Angst, selber für häretisch gehalten zu werden²¹. Damit waren der Denunziation und der Folter Tür und Tor geöffnet; was ursprünglich ein Fortschritt war, verkehrte sich in sein Gegenteil.

Im Fall der Hexerei und im Fall von Freiburg im 17. Jahrhundert richtete sich das Verfahren in der Regel von der Stadt gegen das Land: Von rund 250 Prozessen (16. und 17. Jahrhundert) betrafen nur gerade vier Bewohner der Stadt Freiburg. Die grosse Mehrheit der Angeklagten kamen aus der Alten Landschaft und den Landvogteien und waren in der Regel von geringem Stand und

²⁰ BISE (wie Anm. 5), S. 14–17 B. *Les compétences*.

²¹ BISE (wie Anm. 5), S. 18 C. *La procédure*, 1. *L'instruction*. Siehe auch UTZ TREMP, *Von der Häresie zur Hexerei* (wie Anm. 1), S. 393, 633–640.

nicht selten Frauen²². Auf die Denunziationen, anonym oder nicht, folgten immer Untersuchungen (Inquisitionen), in der Stadt durch die Weibel im Dienst des Kleinen Rats und in den Landvogteien durch die örtlichen Geschworenen und Beamten. In Freiburg wurden die Verfolgten in den Gefängnissen in den Stadttürmen einquartiert, vor allem im Bösen Turm (zweites Murtentor, am Standort des heutigen Museums für Kunst und Geschichte), wo sich die Folterwerkzeuge befanden. Angesichts der Verfolgungswelle, die das freiburgische Territorium zu Beginn des 17. Jahrhunderts heimsuchte, wurden neue Gefängnisse im Zolletsturm eingerichtet, und ebenso neue Folterlokale in den Kellern des Rathauses, des Jaquemarts und des alten Zeughauses. Auch in den Landvogteien wurden die Gefängnisse zu klein und die Eingekerkerten deshalb nach Freiburg abgeschoben²³.

Folter und Folterinstrumente

Obwohl die Folter ursprünglich nicht während der Verhöre angewandt werden durfte und die auf der Folter erlangten Geständnisse danach ohne Folter wiederholt werden mussten, nahm man es damit nicht immer sehr genau, weder in den Gerichten der Landvogteien noch im «Blutgericht» in Freiburg²⁴. Von den Verfahren in den Landvogteien musste regelmässig (bei Catillon nach jedem Verhör) Bericht in die Hauptstadt erstattet werden, wo der Kleine Rat entschied, ob die Verhöre und die Anwendung der Folter fortgesetzt werden sollten oder nicht. Die Folter wurde eingesetzt, um das Geständnis zu erlangen, das für eine Verurteilung zum Tod unerlässlich war, aber auch, um die Denunziation von

²² BISE (wie Anm. 5), S. 18ff.

²³ BISE (wie Anm. 5), S. 23.

²⁴ BISE (wie Anm. 5), S. 26. Siehe auch Brian P. LEVACK, Art. *Torture*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 4, S. 1127–1131.

möglichst vielen Komplizen zu erreichen²⁵ (was erst zu eigentlichen Hexenjagden führte). Eine erste Art von Folter war die Suche nach dem Teufelsmal, dem Zeichen des Pakts mit dem Teufel. Der Henker, der im allgemeinen die Folterungen durchführte, stach mit einer Nadel zum Beispiel in ein Muttermal, und wenn dieses nicht blutete und/oder die Gefolterte keinen Schmerz empfand, wurde dies als Beweis dafür genommen, dass es sich um das Zeichen eines Pakts mit dem Teufel handelte, der zugleich verhinderte, dass die Angeklagte überhaupt gestehen konnte, weshalb sie gefoltert werden musste. Wenn man ein Teufelsmal entdeckte, wurde das «kaiserliche Recht» angewandt, das heisst die Angeklagte wurde dreimal am Seil aufgehoben, wobei eine solche «Aufhebung» eine bis drei Stunden dauern konnte²⁶.

In Freiburg verfügte der Henker über eine eindrückliche Auswahl von Folterinstrumenten, die im Bösen Turm aufbewahrt und angewandt wurden²⁷:

- la serviette (die Zwechelen), sorte de linge, sans doute, qu'on passait autour de la gorge de l'inculpé et qu'on devait suspendre par une boucle dans le mur afin de provoquer une lente asphyxie du pauvre diable ou de la pauvre
- la burrière ou bourrière, ainsi nommée probablement à cause de son étroitesse, une basse fosse infecte en forme de chausse à filtrer dans laquelle on introduisait les accusés pour les amener à faire des aveux
- l'instrument posé à la jambe (die Press an den schönbeinen), sorte de boîte formée de quatre morceaux de chêne ferrés dans laquelle on

²⁵ BISE (wie Anm. 5), S. 26ff.

²⁶ BISE (wie Anm. 5), S. 29f. Siehe auch Martine OSTORERO, *Les marques du diable sur le corps des sorcières (XIV^e–XVII^e siècles)*, in: *Micrologus* 13 (2005), S. 359–388, sowie Olivier F. DUBUIS / Martine OSTORERO, *La torture en Suisse occidentale (XIV^e–XVIII^e siècles)*, in: *La torture judiciaire. Approches historiques et juridiques*, sous la dir. de Bernard DURAND, avec la coll. de Leah OTIS-COUR, Lille 2002, Bd. 2, S. 539–598.

²⁷ BISE (wie Anm. 5), S. 31–33.

enserrait les os de la jambe jusqu'à en provoquer l'éclatement en y enfonçant les coins à coups de maillet

– le tonneau à double fond, plat ou à fond conique (das Fässlein) qui suspendu au plafond par une corde reliée au premier fond provoquait à la longue l'écrasement de l'être qui s'y trouvait logé et dont seule la tête sortait du couvercle (Abb. bei BONDALLAZ, wie Anm. 11, S. 98)

– les poucettes (die Tümlen ou Tümbeln), appelées à mutiler les doigts en les écrasant dans une sorte d'étau à vis, supplice qu'on réservait aux personnes ou trop jeunes ou trop âgées pour être soumises à la suspension

– le supplice de l'éveil consistant à contrecarrer le sommeil de l'inculpée pendant plusieurs jours en la maintenant enchaînée dans un local où du personnel de prison se relayait sans cesse pour la sortir de sa torpeur

– la table (Tisch) ou le banc (Bänkli) sur lequel on étendait la victime pour lui étirer les membres au moyen d'un système de cordes fixées à un chevalet

– la baignoire (die Wanne) dans laquelle on plongeait la tête du condamné pour en provoquer la suffocation

– enfin, précédant de peu l'exécution, deux ultimes épreuves sont exigées du juge: le supplice de la roue et surtout

– la question préalable, prévue à l'art. CXCIV de la «Caroline» entre la sentence et l'exécution qui doit suivre, est appliquée en vue d'obtenir la dénonciation de nouveaux complices en déchirant la chair du condamné au moyen de tenailles rougies au feu.

Verurteilung und Hinrichtung

Das Urteil wurde vom Kleinen Rat in Freiburg gesprochen, der entweder in seiner Funktion als «Blutgericht» (für die Fälle aus der Alten Landschaft) oder als Appellationsgericht (für die Fälle aus den Landvogteien) handelte. Zweifelhafte Fälle wurden seit 1633 dem Grossen Rat vorgelegt, der nicht selten von seinem Gnadenrecht Gebrauch machte – allerdings nur, um zum Beispiel eine Feuerstrafe

dahingehend zu mildern, dass der oder die Verurteilte vorher erdrosselt wurde²⁸. Ein Freispruch kam nur sehr selten vor. Eine Verurteilung zog automatisch die Bestrafung nach sich, in der Regel die Verbannung oder die Hinrichtung, und zwar im Fall des Hexen«verbrechens» immer auf dem Scheiterhaufen, wobei die Verurteilten, wie gesagt, «aus besonderer Gnade» (de «grâce spéciale») vorher erdrosselt oder enthauptet werden konnten. Es kam auch vor (zum Beispiel bei Catherine Repond alias Catillon), dass ihnen ein kleines Säcklein mit Schiesspulver um den Hals gebunden wurde, damit sie gewissermassen explodierten, bevor sie verbrannt wurden. Das Urteil wurde in der Regel unverzüglich vollstreckt, wenn in Freiburg, dann auf dem Galgenberg (Guintzet) oberhalb der Stadt oder im Belluard. Nur wenn eine «Hexe» schwanger war, wurde mit dem Vollzug des Urteils bis nach der Entbindung zugewartet²⁹. Die hohen Kosten für die normalerweise recht langen Verfahren wurden auf die Verurteilten überwältzt, indem man ihre Güter konfiszierte und verkaufte³⁰.

Im zweiten Teil seines Aufsatzes von 1979/80 stellt Gabriel Bise rund achtzig Fälle von Hexenprozessen dar, die er in zwei Kategorien aufteilt: Verfahren, die mit einem Freispruch (non-lieu), und Verfahren, die mit einer Verurteilung (Verbannung oder Todesstrafe) endeten. Die Verfahren, die mit einem Freispruch endeten, betrafen vor allem Kinder, die im 17. Jahrhundert vermehrt in die Hexenverfolgungen einbezogen wurden, sei es als Verdächtige oder Denunzianten. Die Kinderhexenprozesse endeten in Freiburg in der Regel mit einem «non-lieu», und die Kinder, meist verwahrloste, von ihren Eltern verlassene Kinder, wurden

²⁸ Bise (wie Anm. 5), S. 34f., siehe auch S. 51, 53, 77, 90–92, 101 und insbes. S. 111: «Ainsi ces 40 grands procès se terminent tous par la condamnation à la peine du feu des prévenus, peine adoucie par strangulation ou décapitation préalable sur les lieux de l'exécution à la suite du droit de grâce exercé par le Grand Conseil (Conseil des Deux-Cents)».

²⁹ BISE (wie Anm. 5), S. 35f., siehe auch S. 92, 103–105.

³⁰ BISE (wie Anm. 5), S. 37f.

ins Waisenhaus gesteckt³¹. Zur Verbannung aus dem freiburgischen Territorium wurden vor allem diejenigen «Hexen» und «Hexer» verurteilt, die sich trotz Anwendung der Folter kein Geständnis entlocken liessen oder die nachher widerriefen («que la géhenne l'a contraint à dire ce qu'il n'a pas commis»)³². Wenn die Verbannten dann aber, was nicht selten geschah, in ihre Heimat zurückkehrten, wurden sie als Rückfällige behandelt und zum Tod verurteilt³³. Mit der Verurteilung zum Tod auf dem Scheiterhaufen, allenfalls gemildert durch vorhergehende Erdrosselung oder Enthauptung, endeten rund 40, also rund die Hälfte der von Bise ausführlicher dargestellten Fälle³⁴.

Was aus dem Aufsatz von Bise nicht klar hervorgeht, was wir aber gerade für die Beurteilung des Falls der Catherine Repond alias Catillon wissen müssten, ist, wann ein «Hexer» oder eine «Hexe» vom Gericht eines Landvogts an das «Blutgericht» in der Hauptstadt überstellt wurde. Wir haben schon gesehen, dass die Landvögte ohnehin immer in Kontakt mit dem Kleinen Rat beziehungsweise dem «Blutgericht» in Freiburg standen und dessen Rat einholten, aber es wird nicht klar, an welchem Punkt eine Überstellung stattfand oder wahrscheinlich vom Kleinen Rat angeordnet wurde. Im Juli 1628 wurde ein Mann von Corbières nach Freiburg geführt, weil man es in Corbières nicht gewagt hatte, ihn zu foltern, da er hinkte. In Freiburg hatte man weniger Hemmungen: Er wurde gefoltert, gestand und wurde hingerichtet. Im September 1635 wurde eine Frau in Cugy zwar gefoltert, gestand auch alles Mögliche (unter anderem eine Abtreibung), aber nicht, dass sie eine Hexe sei. Der Kastellan von Cugy liess sie deshalb nach Freiburg überführen, wo man ihr das Geständnis, dass sie eine Hexe sei, auch nicht abzwängen konnte, und wo man zum Exorzismus griff.

³¹ BISE (wie Anm. 5), S. 41–46, siehe auch William MONTER, Art. *Children*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 1, S. 183–185.

³² BISE (wie Anm. 5), S. 68 u. 75.

³³ BISE (wie Anm. 5), S. 93f., 98f., 102f.

³⁴ BISE (wie Anm. 5), S. 111.

Schliesslich liess man sie wieder nach Cugy zurückführen und dort wegen der gestandenen Abtreibung enthaupten³⁵.

Die bisherige Erforschung der Freiburger Hexenverfolgungen

Aus den bisherigen Ausführungen erhellt ganz klar, dass im Kanton Freiburg vor Catherine Repond alias Catillon Hunderte von Hexen und Hexern hingerichtet worden waren und dass die Verfolgungen bereits im Spätmittelalter (15. Jahrhundert) und nicht erst in der frühen Neuzeit (16. oder vor allem 17. Jahrhundert) eingesetzt hatten. Die Rehabilitierung sollte also nicht nur für Catillon gelten, sondern auch für die zahlreichen anderen Hexen und Hexer, die vor ihr auf freiburgischem Boden für ein Verbrechen hingerichtet worden waren, das es so gar nicht gegeben hat, oder Catillon sollte gewissermassen stellvertretend für die andern unschuldigen Opfer rehabilitiert werden. Mit einer reinen Rehabilitierung ist es jedoch nicht getan; die Prozesse sollten vielmehr aufgearbeitet und damit die Glaubensansichten und Mechanismen freigelegt werden, die zu einem derartigen Blutbad geführt haben. Wie die bisherigen Ausführungen auch gezeigt haben sollten, sind die freiburgischen Hexenverfolgungen noch keineswegs genügend aufgearbeitet, und wir tapfen noch weitgehend im Dunkeln.

Der erste, der sich mit den freiburgischen Hexenverfolgungen befasst hat, war Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold (1789–1860), der 1847–1852 Staatskanzler der radikalen Freiburger Regierung war und in den Jahren 1841–1852 die erste Geschichte des Kantons Freiburg verfasste³⁶. Aus der gleichen Zeit stammen auch seine Aufsätze zu den Hexenverfolgungen, in denen er zuerst vor allem lamentiert und sich dann immer mehr den Quellen nähert, dem Prozess der Catherine Repond und auch der Hexenverfolgung von

³⁵ BISE (wie Anm. 5), S. 91, 95.

³⁶ Historisches Lexikon der Schweiz 2 (2003), S. 210.

1646³⁷. Erst ein halbes Jahrhundert später machte Maxime Reymond mit Prozessen bekannt, die um 1460 im später freiburgischen Broyebezirk stattgefunden hatten und die 1997 von Georg Modestin herausgegeben worden sind³⁸. Diese Prozesse sind in einem Register der Archives cantonales vaudoises überliefert, das die ältesten Hexenprozesse der Westschweiz (bzw. der Diözese Lausanne) überhaupt enthält³⁹. Im Jahr 1928 beschäftigte sich Pierre Aeby erstmals mit dem Prozess, der Catherine Repond alias Catillon im Jahr 1731 gemacht worden war⁴⁰, und 1933 folgte Paul Bondallaz mit einem ersten Aufsatz über die freiburgischen Hexenverfolgungen des 17. Jahrhunderts, von dem schon die Rede war⁴¹. Im Jahr 1956 erschien ein erster Aufsatz von Gabriel Bise, der vor allem dem 15. Jahrhundert gewidmet war⁴² und der 1979/80 durch den Aufsatz ergänzt wurde, der unseren Ausführungen zugrunde liegt⁴³. Und schliesslich hat sich Nicolas Morard 1969/70 erneut mit dem Fall Catillon beschäftigt und insbesondere den ersten Prozess, der ihr vom 14. April bis 5. Juli 1731 vor dem Landvogt in Corbières

³⁷ (Jean-Nicolas-Elisabeth BERCHTOLD), *Les sorcières*, in: L'Emulation, Recueil agricole, industriel, commercial, historique et littéraire 1845/16, S. 225–259; 1846/6, S. 81–89; 1846/7, S. 97–109; 1846/9, S. 113–127. DERS., *Supplément à l'histoire de la sorcellerie dans le canton de Fribourg*, in: Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg 1 (1845), S. 485–529.

³⁸ Maxime REYMOND, *Cas de sorcellerie en pays fribourgeois au quinzième siècle*, in: Archives suisses des traditions populaires 13 (1909), S. 81–84, siehe auch MODESTIN, *Le diable chez l'évêque* (wie Anm. 3).

³⁹ *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises*. Textes réunis par Martine OSTORERO et Kathrin UTZ TREMP, en coll. avec Georg MODESTIN, Lausanne 2008 (= Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 41).

⁴⁰ Pierre AEBY, *Les grands procès de l'histoire fribourgeoise*, in: Annales fribourgeoises 16 (1928), S. 73–120.

⁴¹ BONDALLAZ (wie Anm. 11).

⁴² Gabriel BISE, *Essai sur la procédure pénale en matière de sorcellerie à Fribourg, du XV^e au XIX^e siècle*, in: Annales fribourgeoises 42 (1956), S. 62–73.

⁴³ BISE (wie Anm. 5).

gemacht wurde, veröffentlicht⁴⁴; der Prozess, der ihr vom 13. Juli bis 15. September 1731 in Freiburg gemacht wurde, müsste erst noch in angemessener wissenschaftlicher Form ediert werden. Es steht zu befürchten, dass der Prozess Catillon nicht so sehr einen Skandal darstellt, weil er sich nicht an die damals geltenden Regeln gehalten hätte, sondern gerade weil er sich an die damals geltenden Regeln gehalten hat, wie unzählige Prozesse vor ihm.

II. Der Prozess der Catherine Repond alias Catillon von Villarvolard (1731)

Der Prozess der Catherine Repond alias Catillon dauerte vom 14. April bis zum 15. September 1731. Vom 14. April bis 5. Juli wurde Catillon in Corbières vom dortigen Landvogt, Beat-Nicolas von Montenach, verhört, vom 13. Juli bis 15. September in Freiburg; am 15. September 1731 wurde sie zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt und noch am gleichen Tag hingerichtet. Aber auch während des Prozesses in Corbières war der Landvogt in ständigem Kontakt mit der Regierung in Freiburg, indem er die Protokolle der Verhöre jeweils nach Freiburg schickte, wo die Meinung der Freiburger Regierung unter das Verhörprotokoll geschrieben und dieses wieder nach Corbières zurückgeschickt wurde, gewissermassen auf dem Korrespondenzweg, eine recht praktische und effiziente Art, um die Meinung der Obrigkeit einzuholen und die Verbindung zwischen Landvogtei und Hauptstadt zu halten.

⁴⁴Nicolas MORARD, *Le procès de la sorcière Catherine Repond dite «Catillon»: superstition ou crime judiciaire*, in: *Annales fribourgeoises* 50 (1969/70), S. 13–80.

Der Prozess in Corbières (14. April bis 5. Juli 1731)

Das Vorverhör vom 14. April 1731

Das Meiste, was man vom Leben der Catherine Repond weiss, stammt aus ihren Verhören. Das erste Verhör fand am 14. April 1731 vor dem Landvogt statt und ist wohl als eine Art Vorverhör zu charakterisieren. Es macht den Anschein, als sei der Prozess auf die eigene Initiative des Landvogts Beat-Nicolas von Montenach zurückzuführen, der 1726–1732 Landvogt von Corbières war⁴⁵. Jedenfalls liess er am 14. April 1731 Catherine, Tochter des verstorbenen Sulpice Repond von Villarvolard, begleitet von ihrer Schwester Marguerite, zu sich kommen und sich von ihr ihren Fuss zeigen, von dem er gehört hatte, dass er verwundet worden sei. Mit Hilfe ihrer Schwester zog Catherine ihren Schuh und wickelte ihren linken Fuss aus, an dem die Zehen fehlten. Auf die Frage des Landvogts erzählte Catherine⁴⁶, dass sie drei oder vier Tage vor Allerheiligen 1730 ihr Brot auf der andern Seite der Saane erbettelt habe. In der Nacht vor dem Unfall sei sie in der Nähe von Villargiroud untergekommen, in der Nähe oder bei den Purros. Dort habe sie auch das Nachtessen erhalten, und dazu einen weissen Trank mit einer Art Kies auf dem Grund des Gefässes, den man sie zu trinken gezwungen habe. Zum Schlafen sei sie in die Scheune geführt worden, und dort habe man sie während des Schlafes am linken Fuss verletzt. Am folgenden Tag habe sie sich bis nach Villargiroud geschleppt und sei dann von den Dorfvorstehern von einem Dorf zum andern geführt worden, indessen nicht Richtung Villarvolard, sondern Richtung Freiburg.

Der Landvogt schickte das Protokoll dieses ersten Verhörs erst am 8. Mai 1731 nach Freiburg⁴⁷, doch scheint er vorher bereits ausgiebig

⁴⁵ MORARD (wie Anm. 44), S. 24 Anm. 2 und S. 24–26. 1732 wurde Beat-Nicolas von Montenach Mitglied des Kleinen Rats in Freiburg – zur Belohnung für die Rolle, die er im Fall Catillon gespielt hatte?

⁴⁶ MORARD (wie Anm. 44), S. 25f.

⁴⁷ AEBY (wie Anm. 40), S. 86.

mit zwei Mitgliedern des Kleinen Rats über die Sache gesprochen zu haben; jedenfalls erwähnt er dies in seinem Schreiben an den Schultheissen. Noch einmal zehn Tage später beschloss der Kleine Rat, dass der Landvogt Catherine Repond verhaften und verhören solle⁴⁸. Dieser Beschluss traf am 18. Mai 1731 abends in Corbières ein, und am 20. Mai wurde Catillon im dortigen Schloss eingesperrt⁴⁹. Sie wurde jedoch erst am 4. Juni zum ersten Mal verhört (siehe unten), denn vorher wurden, am 21. und 22. Mai, am 27. Mai sowie am 1. und 2. Juni noch über dreissig Zeugen einvernommen, die aus den Orten Corbières, Botterens, Villarvolard und Hauteville sowie aus Le Châtelard stammten.

Die Zeugenaussagen

Die Zeugenaussagen, die meist am Anfang eines Prozesses aufgenommen wurden, stellen einen wichtigen Teil eines Hexenprozesses dar, denn aus ihnen lässt sich erschliessen, wie eine Person von ihrer Umwelt wahrgenommen wurde. Von den zehn Zeugen von Corbières (8 Männer und 2 Frauen)⁵⁰ erzählten drei (vier) eine ähnliche, typische Geschichte: dass sich nämlich Catillon auf den Alpen herumzutreiben und Milch zu betteln pflegte, und dies nicht selten am Sonntag, wenn anständige Leute zur Messe gingen. Wenn man sie ihr verweigerte, weil zuwenig Milch oder zuviele Bettler da waren, dann pflegte sie gewissermassen die Alp zu verfluchen, indem sie sagte, dass man im nächsten Jahr keine Milchprodukte mehr würde herstellen können. Und in der Tat: im Jahr 1726 wollten weder der Käse noch der Quark mehr gelingen, obwohl der betroffene Käser den Milchkessel und die ganze Alphütte von den Kapuzinern (wahrscheinlich von Bulle) hatte segnen lassen.

Von Botterens wurden fünf Zeugen (3 Männer und 2 Frauen) verhört, die alle verschiedene Geschichten erzählten⁵¹. Interessant

⁴⁸ AEBY (wie Anm. 40), S. 86 Anm. 1.

⁴⁹ MORARD (wie Anm. 44), S. 72.

⁵⁰ MORARD (wie Anm. 44), S. 72–74.

⁵¹ MORARD (wie Anm. 44), S. 74f.

ist vor allem die erste, wonach Catillon sich im vergangenen Jahr an den Geschworenen (frz. *justicier*) Nicolas Deletena gewandt und ihn gebeten habe, ihrer ältesten Schwester zu verbieten, sie als Hexe zu beschimpfen. Dies bedeutet, dass Catillon einen Ruf als Hexe hatte und sogar von ihrer eigenen Schwester als solche bezeichnet wurde. Die vier Zeugen (3 Männer und 1 Frau) von Villarvolard⁵², Catillons Wohnort, stimmten fast alle überein, dass sie eine äusserst böse Zunge habe, und sie hatten sie im Verdacht, dass sie Menschen, Tieren und Pflanzen Schaden zufüge.

Am 22. Mai 1731 wurden zehn Leute von Hauteville verhört, 6 Männer und 4 Frauen⁵³. Auch bei ihnen hatte Catillon einen soliden Ruf als Hexe, und es taucht auch schon der Verdacht auf, dass sie des Nachts an der «schetta» (Sekte, Sabbat) teilnehme. Zudem sollte sie ein Kind verhext haben, dass es nicht mehr von der Brust seiner Mutter trinken wollte und deshalb nicht mehr gedieh. Und schliesslich sollte sie Kühe, die auf der Allmende weideten, gemolken haben. All diese Zeugen müssten aufgrund weiterer Quellen identifiziert und ihre Beziehungen zu Catillon und untereinander untersucht werden, um allfällige Konflikte freizulegen, die zur Diffamierung und Marginalisierung der alleinstehenden älteren Frau geführt haben könnten. Von grossem Interesse sind auch die Informationen zur Alp- und Milchwirtschaft, die den Zeugenaussagen entnommen werden können.

Von Anfang Juni stammen die Aussagen von zwei Zeugen (beide Männer) von Le Châtelard in der Nähe von Villargiroud, von denen man sich nähere Aufschlüsse über die Ereignisse versprach, die zur Verwundung von Catillons Fuss geführt hatten⁵⁴. Sie wurden auf Bitten des Landvogts von Corbières von dessen Kollegen, dem Landvogt von Romont, einvernommen und sagten aus, dass Catillon sich ungefähr Mitte Oktober in der Gegend aufgehalten und sehr auffällig benommen habe. Sie sei am helllichten Tag auf

⁵² MORARD (wie Anm. 44), S. 75f.

⁵³ MORARD (wie Anm. 44), S. 76–78.

⁵⁴ MORARD (wie Anm. 44), S. 35.

das Dach einer Scheune gestiegen und habe einen ausserordentlich grossen Lärm gemacht und einen geschwollenen Fuss gehabt.

Erstes Verhör in Corbières (4. Juni 1731)

Am 4. Juni 1731 wurde Catillon selber zum ersten Mal einvernommen und zuerst nach ihren Personalien (Herkunftsort, Vater, Mutter und Alter) befragt⁵⁵. Sie wusste nicht, wie alt sie war, aber dies lässt sich aufgrund der Pfarreirödel von Villarvolard eruieren, wo sie unter dem 18. August 1663 eingetragen ist⁵⁶ – sie war also zum Zeitpunkt ihres Prozesses 68 Jahre alt! Die nächste Frage lautete, warum sie im Gefängnis sei – eine Frage, die seit dem Mittelalter vielen Hexen und vor ihnen bereits vielen Häretikern und Häretikerinnen gestellt worden war, weil man wissen wollte, ob sie sich einer Schuld bewusst waren. Wie viele Hexen vor ihr antwortete auch Catillon, dass sie nicht wisse, warum sie im Gefängnis sei und dass sie niemals jemandem Schaden zugefügt habe. Anschliessend musste sie Schuh und Strumpf ausziehen, um den Geschworenen ihren linken Fuss ohne Zehen zu zeigen. Im Folgenden wurde sie befragt, wie dieser Unfall ihr zugestossen sei. Sie antwortete: in einer Scheune oberhalb von Villargiroud, wollte aber nicht mehr sagen, aus Angst, jemandem Unrecht zu tun. Auf die Frage, wann der Unfall ihr zugestossen sei, antwortete sie: sieben oder acht Tage nach dem Alpabzug.

In der Folge wurde sie nach den näheren Umständen ihres Unfalls befragt, wobei der Fragende (der Landvogt von Corbières?) sich offenbar auf ihre Aussage vom 14. April 1731 vor dem Landvogt stützte. Unvermittelt kam der Fragende auf eine Episode aus den Zeugenaussagen zu sprechen (ein Aufenthalt Catillons in Belfaux), und dann wieder auf die Ereignisse nach dem Unfall zurück – offensichtlich um die Verhörte zu verwirren, eine Art Kreuzverhör. Nach dem Unfall war Catillon nach Villargiroud gegangen, von wo man sie auf einem Esel nach Orsonnens geführt hatte, also nicht

⁵⁵ MORARD (wie Anm. 44), S. 43–48.

⁵⁶ AEBY (wie Anm. 40), S. 77 mit Anm. 1.

Richtung Villarvolard, wo sie zu Hause war. Von Orsonnens ging es nach Chénens, wo ihr die Zehen allmählich abfielen, und von Chénens nach Villarimboud, Prez-vers-Noréaz, Ponthaux und Cutterwil und schliesslich nach Belfaux. Dann kam der Fragende auf den Unfall zurück und stellte anschliessend, wiederum sehr unvermittelt, Fragen, die er nur aufgrund der Zeugenaussagen stellen konnte, und zwar kreuz und quer durcheinander – man ist erstaunt, dass Catillon überhaupt reagieren konnte, und kann dies nur darauf zurückführen, dass sie offenbar wusste, wessen die Leute sie beschuldigten. Unter anderem wurde sie auf ihr Verhältnis zum verstorbenen Pfarrer von Villarvolard, Huguenin⁵⁷, angesprochen, das notorisch schlecht war. Dies wurde darauf zurückgeführt, dass der Pfarrer ihr einmal, als sie krank war, die Sakramente brachte und sie dabei unsittlich belästigt haben sollte. Zum Schluss kam der Fragende wieder auf den Unfall zurück, ohne wesentlich mehr zu erfahren als am Anfang. Bereits die Art des Verhörs war also sehr mühsam und schikanös für die Verhörte, noch bevor die Folter angewandt wurde.

In der Folge wurde das Protokoll des Verhörs nach Freiburg geschickt und dort am 7. Juni vom Kleinen Rat zur Kenntnis genommen⁵⁸. Dieser verfügte, dass Catillon in Zukunft (nur?) auf die wichtigsten Zeugenaussagen und auf allfällige Malefizien (Schadenszauber an Drittpersonen) hin befragt werden sollte. Ausserdem sollte der Landvogt von Corbières auch in Charmey Zeugenaussagen aufnehmen lassen und beim Landvogt von Farvagny(-le-Grand) Erkundigungen über einen Vorfall einziehen, der sich in Le Bry zugetragen hatte (wo ein Kind gestorben war, nachdem es an einer Rose gerochen hatte, die Catillon ihm geschenkt hatte).

⁵⁷ Wahrscheinlich Pierre Hugonier oder Hugonin, Pfarrer von Villarvolard 1688–1728, siehe Apollinaire DELLION, *Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg*, Bd. 12, Freiburg 1902, S. 117.

⁵⁸ MORARD (wie Anm. 44), S. 47f.

Zweites Verhör in Corbières (9. Juni 1731)

Am 9. Juni 1731 wurde Catherine Repond zum zweiten Mal verhört. Am gleichen Tag wurden auch noch zwei Zeugen einvernommen, wobei es von der zweiten Zeugenaussage heisst, dass sie nach der Gerichtsverhandlung (après l'examination judiciaire) stattfand, so dass wir annehmen, dass die erste davor anzusetzen ist⁵⁹. Bei der ersten Zeugin handelte es sich um Marion, ehemalige Magd des verstorbenen Pfarrers von Villarvolard, die aussagte, dass Catillon einmal die Kranke gespielt und den Pfarrer zum Beichten hätte kommen lassen, und dann nur Dummheiten gesagt habe, so dass der Pfarrer ihr Haus verlassen und nie mehr ohne zwei Zeugen betreten habe – eine Aussage, die offensichtlich gemacht – und eingefordert? – wurde, um die entsprechende Aussage, die Catillon im ersten Verhör gemacht hatte, zu entkräften. Da Catillon beim ersten Verhör den Mädchennamen ihrer Mutter nicht gewusst hatte, sollte sie ihn jetzt sagen, und ihre Mutter scheint tatsächlich nicht nur eine verheiratete, sondern auch eine geborene Repond gewesen zu sein⁶⁰. Auch die Frage nach ihrem Alter wusste sie wieder nicht zu beantworten, und man versteht eigentlich nicht, warum diese wiederholt worden war, denn damals war es wohl normal, dass die Leute ihr genaues Alter nicht kannten. Auf die Fragen nach ihrem Unfall gab sie eher wirre Antworten. Dann kam wieder, unvermittelt, die Frage nach dem Grund, warum sie im Gefängnis sei. Sie wusste ihn wiederum nicht, meinte aber, man sollte diejenigen einsperren, die ihr das angetan hätten (qui lui ont fait le coup), was unweigerlich wieder zu ihrem Unfall zurückführte. Die darauffolgenden Fragen beziehen sich erneut auf die Zeugenaussagen, und man wundert sich, dass Catillon sich in dem Gewirr von Fragen scheinbar immer noch zurecht fand

Schliesslich wurde auch die entscheidende Frage gestellt: ob sie einen Pakt mit dem Teufel geschlossen habe, der sie daran hindere,

⁵⁹ MORARD (wie Anm. 44), S. 79.

⁶⁰ MORARD (wie Anm. 44), S. 48–51, siehe auch AEBY (wie Anm. 40), S. 77 mit Anm. 1.

die Wahrheit zu sagen (Après beaucoup d'interrogations pour savoir la vérité de différents faits, savoir si elle n'a rien quelques pactes avec le Diable qui lui empêche de dire la vérité, sachant elle-même qu'on la soupçonne pour n'être pas bien bonne). Ein allfälliger Pakt mit dem Teufel machte sie also nicht nur zur Hexe, sondern hinderte sie auch daran, die Wahrheit zu sagen, was es dem Gericht dann erlaubte – ja gebot –, die Folter einzusetzen, um diesen Zauber und Zwang zu brechen⁶¹. Nachdem Catillon geantwortet hatte, dass sie nur Gott und Unsere Liebe Frau um sich habe (nicht aber den Teufel) und dass nur schlechte Zungen von ihr sagten, dass sie eine Hexe sei (Qu'elle n'a rien entour d'elle que Dieu et Notre Dame, et qu'elle est brave gens, que ce n'est que des méchantes langues qui parlent contre elle), wurde sie wieder auf die Zeugenaussagen hin angesprochen, aber auch gefragt, was sie und ihre Schwester so häufig in Bern machten (Ce qu'elle et sa sœur allaient si souvent faire à Berne), eine Information, die das Gericht nicht aus den Zeugenaussagen haben konnte, zumindest nicht, soweit sie uns vorliegen. Sie antwortete, dass sie bei Frau Stettler Almosen heischen gingen (Qu'elles allaient auprès de Madame Stettler quérir des charités), dann aber wechselte der Fragende erneut die Richtung und fragte, ob Catillon nicht einer Frau einen Vorwurf gemacht habe, dass diese zwei Mädchen gesagt habe, dass Catillon sie auf den Sabbat (à la Schetta) führe, eine Frage, die auf der Zeugenaussage einer Frau von Hauteville (Zeugin Nr. 24) beruhte. Catillon wies die Frage entrüstet zurück (Que ça est faux. Oh! mon Dieu, les grosses affaires!). Der Fragende – wahrscheinlich der Landvogt selber oder sein Stellvertreter namens Blanc – insistierte nicht, sondern kam auf die Geschichte mit dem verstorbenen Pfarrer von Villarvolard zurück, und dann auf Catillons Ruf als Hexe und den Schaden, den sie als solche angerichtet haben sollte.

Der Schluss, den die Geschworenen aus diesem Verhör und insbesondere aus der Tatsache zogen, dass die Angeklagte dem

⁶¹ Siehe OSTORERO, *Les marques du diable sur le corps des sorcières*, sowie DUBUIS/OSTORERO, *La torture en Suisse occidentale* (beide wie Anm. 26).

Gericht als frech und aufsässig erschien (d'un air effronté, même d'une langue piquante), war, dass sie gefoltert werden sollte, und zwar am einfachen Seil aufgezogen, da sie stark genug sei, um die Folter zu ertragen (mise à la simple corde et élevée comme de coutume, d'autant qu'elle a assez bon corps pour soutenir la question). Dieses «Zwischenurteil» wurde nach Freiburg geschickt, wo der Kleine Rat es am 11. Juni 1731 bestätigte⁶². Zuvor aber war am 9. Juni in Corbières nach Catillons zweitem Verhör noch eine Magd verhört worden⁶³, die der Gefangenen am 7. Juni anstelle des damals abwesenden Weibels das Abendessen ins Gefängnis gebracht hatte. Catillon habe sich beklagt, dass das Fleisch zu zäh sei und dass sie es nicht beißen könne, weil sie keine Zähne mehr habe. Catillon habe die Magd auch aufgefordert, näher zu treten, damit sie sie durch das Fenster sehen könne – worauf deren Gesicht in der folgenden Nacht ausserordentlich aufgeschwollen sei. Die Magd lag im Bett in der Kammer neben dem geheizten Zimmer, in dem das Verhör stattfand, und hörte, wie man Catillon fragte, wie es komme, dass die kleine Magd des Landvogts ein so aufgeschwollenes Gesicht habe und dass sie ihr diesen Schaden, wenn sie ihn ihr zugefügt habe, wieder wegnehmen solle. Im gleichen Augenblick habe die Magd gespürt, wie die Geschwulst und der Schmerz abnahmen. Für das Gericht war damit klar, dass Catillon die Magd tatsächlich verhext hatte, denn sonst hätte sie sie nicht auch heilen können (Zauber und Gegenzauber).

Drittes Verhör in Corbières (13. Juni 1731), unter Einsatz der Folter («à la simple corde»)

Am 13. Juni 1731 fand in Corbières Catillons drittes Verhör statt, das erste unter Einsatz der Folter⁶⁴. Diese wurde jedoch nicht sofort angewandt, sondern erst, nachdem Catillons Antworten auf die Fragen nach ihrem Unfall und nach Vorfällen aus den

⁶² MORARD (wie Anm. 44), S. 51.

⁶³ MORARD (wie Anm. 44), S. 79.

⁶⁴ MORARD (wie Anm. 44), S. 52–57.

Zeugenaussagen nicht so ausfielen, wie das Gericht sie erwartete. Dabei ist zu erfahren, dass die Purros, denen Catillon ihren Unfall zuschrieb, offenbar vor Fronleichnam 1731 (das heisst vor dem 24. Mai 1731) in Corbières und wahrscheinlich auch beim Landvogt gewesen waren, der sich möglicherweise mit ihnen abgesprochen hatte. Weiter scheint auch ein gewisser Herr von Montenach, Neffe des Landvogts, bei Catillon im Gefängnis gewesen zu sein, um sich von ihr heilen zu lassen (?!). Daraufhin wurde die Folter angewandt: Catillon wurden die Kleider ausgezogen, und sie wurde mit dem «Folterrock» (*robe de la question*) bekleidet und zum Seil geführt. Die einzelnen Folterungen wurden präzise protokolliert, so dass man heute genau nachvollziehen kann, unter welcher Folterung welches Geständnis gemacht und erlangt wurde.

Catillon wurde vorerst nur angebunden (*étant attachée*) und noch nicht aufgehoben, sondern einmal mehr nach den Umständen ihres Unfalls gefragt, und ob sie einen Pakt mit dem Teufel geschlossen habe. Als sie verneinte, wurde sie zum ersten Mal aufgezogen (*en la tirant la première fois*) und nach dem Verbleib ihrer Zehen gefragt. Als sie darauf beharrte, dass sie diese in der Scheune der Purros verloren hatte, wurde sie am Seil hochgezogen. Sie schrie, dass sie die Wahrheit sagen wolle und wurde losgelassen (*étant élevée, elle criait vouloir dire la vérité et on l'a relâchée*). Als sie dabei blieb, dass die Purro ihr die Zehen abgeschnitten hätten, wurde sie wahrscheinlich zum zweiten Mal wieder hochgezogen und losgelassen (*étant relâchée la seconde fois*). Danach wurde sie wieder nach dem Unfall gefragt (*Si c'est les Purro qui lui ont coupé ses dits doigts ...*) und «gab» schliesslich «zu», dass es sich dabei um einen Schuss aus einem Gewehr gehandelt hatte (*Qu'il a été un coup de fusil*). Das war es aber nicht, was der Landvogt hören wollte, denn er gab zu bedenken, dass Bauern doch wohl kaum in ihrer eigenen Scheune schiessen würden, aus Angst vor der Feuersgefahr.

Der Landvogt zielte auf etwas anderes und fragte Catillon recht unvermittelt, in welcher Gestalt sie denn gewesen sei, als der Schuss sie getroffen habe (*En quel état, figure et comment elle était*

lorsque le coup lui a été lâché). Sie wusste nichts anderes, als dass sie in menschlicher Gestalt gewesen war (Qu'elle était en figure de personne et brave gens), aber nun rückte der Landvogt mit seiner Geschichte heraus: dass er einmal in den Auen von Villarvolard auf der Jagd gewesen sei und auf einen Fuchs gezielt habe, der verschwunden sei, und dass danach am selben Ort ein Hase aufgetaucht sei – und die beiden Schwestern Repond, die mit ihm sprechen wollten: ob es vielleicht dieser Schuss gewesen sei, der sie am Fuss getroffen habe⁶⁵. Catillon beharrte darauf, dass sie sich nie in ein Tier verwandelt habe (qu'elle ne s'est jamais faite en bête), gab aber wiederum auf eine unvermittelte Frage zu, dass sie in Greyerz gewesen war, mit der Frau des gegenwärtigen Landvogts gesprochen und ihr einen Fisch gebracht habe, nicht aber, dass sie ihr etwas Böses zugefügt habe. Als sie auch, das dritte Mal aufgezogen (la troisième fois étant élevée), nicht davon abwich, dass einer der beiden Purros einen Schuss auf sie abgegeben habe, wurde erkannt, dass sie beim nächsten Verhör mit einem stärkeren Gewicht (demi-quintal) aufgezogen werden und dass man bei ihr das Teufelsmal suchen sollte. Dieses Urteil wurde am 16. Juni 1731 in Freiburg bestätigt, wo man insbesondere noch mehr darüber wissen wollte, was Catillon der ehemaligen Frau Vennerin Castella, geborene Alt (gegenwärtige Landvöggin von Greyerz?), angetan hatte⁶⁶.

⁶⁵ MORARD (wie Anm. 44), S. 56: «Comme une fois que Monsieur le Bailli était à la chasse ès Ouges de Villarvolard, ayant tiré sur un renard qui culbuta en bas par une rouvena, et d'abord après un lièvre apparut à la même place du renard que les chiens ont chassé, mais le renard ne s'est pu trouver, et que ladite détenue et sa sœur avaient parlé au prédit Seigneur Bailli lui disant qu'elles avaient de grosses affaires à lui dire et d'abord l'ayant quitté, le fait susdit arriva, et si c'est de ce coupe peut-être que son accident du pied lui est arrivé».

⁶⁶ MORARD (wie Anm. 44), S. 57.

Viertes Verhör in Corbières (20. Juni 1731), unter Einsatz der Folter («au demi-quintal»)

Am 20. Juni 1731 wurde Catillon deshalb zum vierten Mal verhört, zum zweiten Mal unter Anwendung der Folter⁶⁷. Das Verhör begann wiederum mit Fragen nach ihrer Herkunft und ihrem Unfall und setzte sich dann mit Fragen nach ihren Beziehungen zu Angehörigen des Patriziats fort, von denen Catillon seltsamerweise nicht wenig hatte. Ob sie nie im Schloss (von Corbières) gewesen sei, als der Hauptmann von Alt in den Besitz der Landvogtei Corbières eingesetzt worden sei und ob sie nicht am Tag vor der Einsetzung und an den Tagen danach die Vennerin von Castella geborene Alt gesehen habe? Ob sie nicht bei Herrn von Diesbach-Beller Roche gewesen sei und ob sie nicht das Fräulein von Beller Roche kenne, das beim General (von) Diesbach wohne? Catillon gab zu, dass sie bei Herrn von Diesbach-Beller Roche Eier verkauft habe und deshalb das Fräulein (von Beller Roche) kenne, ihr aber nichts zugefügt habe. Sie kannte auch den Landvogt von Surpierre und den Geschworenen Pierre Menoud.

Anschliessend wurde Catillon zum ersten Mal mit dem stärkeren Gewicht am Fuss aufgezogen (*étant attachée au demi-quintal et élevée la première fois*) und wieder nach ihrem Unfall gefragt. Nachdem sie geschrien hatte, dass sie die Wahrheit sagen wolle, wurde sie heruntergelassen (*étant relâchée, après avoir crié qu'elle voulait dire la vérité*) und musste zugeben, dass es nicht die Purros gewesen waren, die sie – und den Landvogt?! – in Corbières besucht hatten, sondern zwei Greyerzer. Nachdem sie zum zweiten Mal aufgezogen und wieder heruntergelassen worden war (*élevée la seconde fois et interrogée, sans avoir pu avoir réponse solide, cependant on l'a relâchée*), gab sie zu, dass sie einen Pakt mit den Teufel geschlossen habe, und zwar zur Zeit des Alpabzugs in der Gegend von Molleire. Immer auf entsprechende Fragen: Der Teufel habe sie an den Schamteilen berührt und markiert und ihr verboten, die Wahrheit zu sagen. Er habe sie, in Gestalt

⁶⁷ MORARD (wie Anm. 44), S. 58–62.

eines schwarzen Mannes, auch im Gefängnis besucht und ihr versprochen, sie während der Folter zu unterstützen. Nachdem Catillon ein drittes Mal aufgezogen und wieder heruntergelassen worden war, nannte sie auch die ersten Komplizen, nicht aber ihre Schwester. Sie gab auch zu, etwa zehn Mal an der «Sekte» (chetta, d. h. am Hexensabbat) teilgenommen zu haben, die jenseits der Saane stattfand, und sich auf einem Besenstiel dorthin begeben zu haben, den sie mit einer Salbe eingestrichen hatte, die der Teufel ihr gegeben habe.

Nach diesem vierten Verhör war Catillon so erschöpft, dass die Folter eingestellt werden musste. Sie zeigte auch Zeichen von Reue und versprach, dem Teufel kein Gehör mehr zu schenken. Das Landvogteigericht befand es nicht für nötig, sie zur Folter mit verdoppeltem Gewicht (quintal) zu verurteilen, was indessen keineswegs bedeutete, dass die Folter mit halbem Gewicht (demi-quintal) nicht fortgesetzt werden sollte. Der Entscheid wurde an den Kleinen Rat in Freiburg weitergeleitet, der am 22. Juni 1731 verlangte, dass man Catillon besonders auf Komplizen (ihre Schwester?) hin befragen, deren Namen dann aber geheim halten sollte, und dass man in ihrem Haus nach der Teufelssalbe suchen solle⁶⁸.

Fünftes Verhör in Corbières (23. Juni 1731, unter Einsatz der Folter («au demi-quintal»))

Das nächste (fünfte) Verhör fand am 23. Juni 1731 statt⁶⁹ und begann wiederum mit der Folter und der unvermeidlichen Frage nach Catillons Unfall. Man war sich soweit «einig», dass die Verletzung von einem Schuss aus einem Gewehr oder einer Pistole stammte, aber Catillon beharrte weiterhin darauf, dass die Purros den Schuss abgegeben hatten und dass sie dabei in Menschengestalt gewesen sei. Dagegen gab sie zu, dass sie den Pakt mit dem Teufel vor zehn Jahren geschlossen habe, dass dieser sie an der linken Schulter

⁶⁸ MORARD (wie Anm. 44), S. 66

⁶⁹ MORARD (wie Anm. 44), S. 62–66.

markiert habe, dass sie ungefähr zwanzig Mal Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt habe, das letzte Mal im letzten Herbst, dass sie ungefähr zehn Mal an der «Sekte» teilgenommen habe, das letzte Mal ebenfalls letzten Herbst, und so weiter. Während Catillon bereitwillig über verschiedene «Sekten» und die Anzahl der Teilnehmer Auskunft gab, war sie nicht bereit, weitere Namen von Komplizen zu nennen, und gestand, dass sie den Komplizen, deren Namen sie bereits genannt hatte, Unrecht getan habe. Andererseits identifizierte sie die Salbe, die man bei ihr zu Hause gefunden hatte, als diejenige des Teufels und gab zu, dass sie sich damit die Schuhe (nicht den Besen!) einsalbe (um an den Sabbat zu gehen). Angesichts dieses ihres schlechten Willens beschloss das Landvogteigericht, die Folter beim nächsten Mal zu verdoppeln (avec application du quintal), ein Urteil, das am 3. Juli 1731 vom Kleinen Rat in Freiburg bestätigt wurde⁷⁰.

Sechstes Verhör in Corbières (5. Juli 1731), unter Einsatz der Folter («au quintal»)

Am 5. Juli fand das sechste (und letzte) Verhör von Catherine Repond in Corbières statt⁷¹. Vor der Anwendung der Folter wurde sie einmal mehr gefragt, warum sie im Gefängnis sei, und sie antwortete denn auch: weil gewisse Leute sagten, sie sei eine Hexe. Sie gab weiter zu, dass sie eine Hexe sei, und zwar, immer auf entsprechende Fragen, seit zehn Jahren, als sie sich dem Teufel ergeben habe, und zwar in der Nähe von Villargiroud. Dann schwenkte das Verhör auf Catillons Unfall über, der durch einen Schuss aus einem Gewehr in der Scheune der Purros verursacht worden sei (Catillon in Menschengestalt), doch sollte sich nun plötzlich auch der Teufel in der Scheune befunden und Catillon befohlen haben, nur Böses zu tun, zum Beispiel die Herstellung von Quark zu verhindern (qu'il lui commandait de ne pas laisser faire du sérac).

⁷⁰ MORARD (wie Anm. 44), S. 66.

⁷¹ MORARD (wie Anm. 44), S. 67–71.

In der Folge wurde das Gewicht des Quintal (an die Füsse) gebunden (étant attachée au quintal) und Catillon nach einer «Sekte» befragt, die im letzten Frühjahr bei ihr zu Hause stattgefunden und an der sechs Personen teilgenommen haben sollten. Catillon nannte dann aber mehr als sechs Personen, nämlich den Teufel in Gestalt eines Hasen (!), ihre Schwester Marguerite, die Magd des Claude Jaquet, Anne Bussard von La Roche, den Arzt (médro) Bouquet von La Roche; eine «Konvertierte» (zum Katholizismus) von Echarlens namens Marion, die hinkte; eine Frau von Vuissens namens Anna, ein Deutscher (Deutschsprachiger) von Giffers, wohnhaft in Vuisternens, namens Jacques, und seine Frau Marion (!); Pierre Chappuis von Albeuve, und eine von Le Pâquier (Greyerz) namens Marie.

Diese Flut von Denunziationen von Komplizen erklärt sich wohl daraus, dass Catillon während der Fragen aufgezogen worden war, denn in der Folge vermerkt das Protokoll, dass sie nun zum zweiten Mal aufgezogen wurde, worauf sie denn auch «zugab», dass sie nicht weniger als fünfzig Mal an der «Sekte» teilgenommen hatte (étant élevée la seconde fois, elle dit avoir été cinquante fois à la schetta). Sie musste denn auch drei Orte nennen, wo die «Sekte» stattgefunden hatte (den Moléson, Le Châtelard, Jaun), dann schwenkte das Verhör zu den Besuchen, die der Teufel ihr angeblich im Gefängnis abstattete, und schliesslich wiederum zu der «Sekte», die in Catillons eigenem Haus stattgefunden haben sollte. Catillon «gab zu», dass auch ihre Schwester Marguerite eine Hexe sei und dass sie sich dem Teufel zusammen ergeben hätten. Dieser habe ihnen eine Salbe gegeben, mit der sie die Schuhe und einen Stock einsalbten und durch das Kamin oder durch die Türe hinausgingen. Der Teufel habe sie an der linken Seite markiert, doch fand der Henker, der mit der Suche beauftragt wurde, an der entsprechenden Stelle kein Teufelsmal. Catillon «gab» weiter «zu», dass sie sich seit fünfzehn (!) Jahren jede Woche einmal mit dem Teufel treffe und dass der Mann aus Vuisternens namens Jacques auf der «Sekte» die Flöte spiele, doch wollte sie seinen Familiennamen nicht kennen.

Als Catillon zum dritten Mal mit dem Gewicht eines Quintals an den Füßen aufgezogen wurde, wurde sie, wie das Protokoll minutiös vermerkt, ganz schwarz im Gesicht, und es trat ihr der Schaum aus dem Mund; sie konnte nicht mehr sprechen, so dass man sie herunterlassen musste (*étant élevée la troisième fois avec le quintal, elle est devenue toute noire au visage et de l'écume en la bouche, sans pouvoir parler; on a été d'obligation de la promptement relâcher*). Nachdem sie heruntergelassen worden war, gab sie zu, dass der Teufel (!) sie soeben am Seil gehalten und fast erwürgt habe, und auch, dass sie der Frau Landvögtin von Greyerz, der Frau Vennerin von Castella (geb. d'Alt) und dem Fräulein von Beller Roche Schaden zugefügt habe. Auf die Frage, ob sie diese auch wieder heilen könnte, antwortete Catillon, dass sie sie dazu sehen müsste (*Si elle peut ôter les maux qu'elle a donnés? – Que oui, si elle peut voir les personnes*). Sie gab weiter zu, dass sie die Duding daran gehindert habe, Quark zu machen. Offenbar hatte Catillon auf der Folter geschrien, dass sie hundert Komplizen habe, denn nun wollte das Gericht noch mehr Denunziationen haben, erreichte aber nur das Gegenteil, nämlich dass Catillon zwei Namen, die sie offenbar genannt hatte, zurückzog (Jeannette Repond, Schwester des Wirts von Villarvolard, und die junge Pontela von Charmey).

Von diesen beiden befand sich Jeannette Repond offenbar bereits im Gefängnis in Corbières. Sie wurde in der Folge freigelassen. Das Gericht wertete als neu, dass Catillon nun, beim sechsten Verhör, Komplizen genannt und zugegeben habe, dass sie gewissen Damen Schaden zugefügt habe. Die Nennung von Komplizen verlange nach der Gegenüberstellung mit diesen, wenn man ihrer habhaft werden könne, und die Schadenszufügung nach Rückgängigmachung. Deshalb könne Catillon vorläufig nicht zum Tod verurteilt und hingerichtet werden (*n'ont pas cru devoir passer au jugement définitif de mort pour le présent*)! Stattdessen sollte sie im Gefängnis Tag und Nacht bewacht werden, damit der Teufel sie nicht umbringen könne! Was die Hexensalbe betraf, die man bei Catillon zu Hause gefunden und requiriert hatte, so gab man davon einem Hund zu essen und strich ihm den Körper und die

Pfoten ein, doch zeigte er keinerlei Reaktionen, auch wenn er am Anfang etwas angegriffen schien (vraiment qu'au commencement il paraissait être un peu éprouvé).

Der Prozess in Freiburg (13. Juli bis 15. September 1731)

Auf dieses letzte Urteil des Gerichts von Corbières scheint keine Reaktion des Kleinen Rats in Freiburg erfolgt zu sein, jedenfalls ist, anders als bei den vorangehenden Urteilen, keine in dem Heft eingetragen, welches das Protokoll des letzten Verhörs enthält. Anders als der Prozess von Corbières, den Altstaatsarchivar Nicolas Morard in den «Annales Fribourgeoises» 50 (1969/70) herausgegeben hat, ist nämlich der Prozess, der Catillon von 13. Juli bis zum 15. September 1731 in Freiburg gemacht wurde und der mindestens sieben Verhöre umfasste, noch nicht aufgearbeitet. Jean-Nicolas-Elisabeth Berchtold, Staatskanzler der radikalen Freiburger Regierung (1847–1852), hat lediglich das erste Verhör der Catherine Repond, das am 13. Juli 1731 in Freiburg stattfand, herausgegeben⁷², und zwar mehr schlecht als recht, nicht zuletzt weil er sich aus radikaler Sicht gründlich über die Herrschaftsinhaber von 1731 und des Ancien Régime lustig machte.

Erstes Verhör in Freiburg (13. Juli 1731)

Laut Berchtold hat sich Catillon bei ihrem ersten Verhör in Freiburg zuerst auf die Knie geworfen und Gott und die heilige Jungfrau sowie die Regierung um Gnade gebeten. Sie sei ermahnt worden, die Wahrheit zu sagen und das Kreuz zu machen. Die erste Frage lautete, ob sie einen Pakt mit dem Teufel geschlossen habe, eine Frage, die sie mit Nein beantwortete. Nachdem sie darauf

⁷²(Jean-Nicolas-Elisabeth BERCHTOLD), *Les sorcières* (wie Anm. 37). Deuxième article, in: *L'Emulation* 5 (1846), S. 113–127, S. 117–122. Siehe auch Nicolas PEISSARD, *Histoire de la Seigneurie et du bailliage de Corbières*, in: *Archives de la Société d'histoire* 9 (1911), S. 499–503.

hingewiesen worden war, dass sie diesen Pakt doch in Corbières bereits gestanden habe, gab sie zu, dass sie einmal in Verzweiflung nach Villargiroud gegangen sei, wo sie im Wald dem Teufel in Gestalt eines schwarzen Mannes begegnet sei. Er habe sie gefragt, warum sie traurig sei, und sie habe gesagt, dass sie 3 Gulden (écus blancs) brauche. Der Teufel sagte ihr, dass sie keine Sorgen mehr haben würde, wenn sie sich ihm ergebe (si elle se veut donner à lui), und liess sie eine Schrift mit ihrem Blut unterschreiben. Sie habe aber Gott nie abgeschworen. Darauf wurde Catillon wahrscheinlich mit der Folter bedroht; jedenfalls musste sie gestehen, dass sie sich nicht nur dem Teufel ergeben, sondern auch Gott abgeschworen habe, und zwar gegen 3 Gulden, die ihr in Halbbatzen ausbezahlt worden seien (tout en demi-batz coursables dans ce pays-ci).

Nachdem sie sich in Widersprüche (variations) verwickelt hatte, musste Catillon weiter zugeben, dass der Teufel ihr auch ein zweites Mal erschienen sei. Sie bestritt, dass sie eine Hexe sei, musste aber eingestehen, dass der Teufel ihr dienen müsse (und nicht sie ihm). Er lehrte sie Künste, damit sie sich alle ihre Wünsche erfüllen konnte, und gab ihr von Zeit zu Zeit Brot und Käse in der Nähe des Gibloux. Sie habe aber niemandem, weder Mensch noch Tier, etwas zuleide getan, auch nicht der Landvögtin von Greyerz, der Vennerin de Castella, oder dem Fräulein von Belleroche. Die Landvögtin von Greyerz sei zwar bei ihr im Gefängnis in Corbières gewesen, aber sie habe ihr nichts angetan. Sie habe auch den Fräulein Thumbé, Vonderweid und Ballon nichts angetan, sie kenne sie ja nicht einmal. Catillon gab indessen zu, dass sie der Landvögtin von Greyerz bei ihrem Besuch im Gefängnis in Hoffnung auf Befreiung gesagt habe, dass sie um 9 Uhr morgens geheilt sein würde.

Catillon musste weiter zugeben, dass der Teufel bei ihr im Gefängnis in Corbières gewesen sei; er sei in Form einer weissen Katze durch das Loch eingedrungen, durch das ihr das Essen gereicht wurde, und habe sich dann, einmal drinnen, in einen schwarzen Mann verwandelt. Sie sei zehn, fünfzehn, zwanzig Mal am Sabbat gewesen, zweimal pro Woche und mehr. Sie nannte auch Orte, an denen die Versammlungen stattfanden, darunter zwei Mal bei sich

zu Hause. An diesen Versammlungen hätten einmal zehn, dann fünfzehn, dann zwanzig Personen teilgenommen. Hier verwickelte sich Catillon wieder in Widersprüche und nannte schliesslich acht Komplizen, darunter zwei ihrer Schwestern, Tseysaz (!?) und Marguerite, und als einzigen Mann Bouquet von La Roche, der immer wieder in das Haus der Schwestern eingedrungen sei und gestohlen habe, wenn sie in der Messe waren; sie bat mit gefalteten Händen, ihn festzunehmen, denn er sei es, der sie verführt (débauché) habe. Auf dem Sabbat würde getanzt, getrunken und gegessen, doch gingen sie dahin zu Fuss. Sie habe zehn Mal mit dem Teufel geschlafen, und er habe sie überall berührt; das Teufelsmal trage sie aber am rechten Schenkel.

Am Schluss wandte sich das Verhör wieder der Verwundung an Catillons Fuss zu, die sie einem Schuss aus einem Gewehr oder einer Pistole zuschrieb; sie wollte aber nichts davon wissen, dass sie damals in Gestalt eines Fuchses oder Hasen gewesen sei. Nach dem Verhör wurde sie entkleidet und von der Frau des Henkers und andern am ganzen Körper rasiert, wahrscheinlich um das Teufelsmal zu finden. Sie wurde mit lauwarmem Wasser gewaschen und mit einem geweihten Kleid samt Agnus Dei wieder bekleidet. Mitte Juli 1731 wurde auch Bouquet von La Roche verhaftet und nach Freiburg geführt und im Jaquemart eingekerkert⁷³, wahrscheinlich auf Catillons Denunziation und dringende Bitte hin.

Zweites Verhör in Freiburg (16. Juli 1731)

Drei Tage nach dem 13. Juli 1731 wurde Catillon erneut verhört⁷⁴ und musste bestätigen, dass die von ihr denunzierten Leute tatsächlich ihre «Komplizen» seien, vor allem Bouquet, dem sie all ihr Unglück zuschrieb. Sie gestand aber auch, dass auf dem Sabbat Deutsch gesprochen würde und dass sie, als sie ihren Unfall hatte, tatsächlich in Gestalt eines Hasen gewesen sei. Das Gericht verfügte, dass Catillons Habseligkeiten beschlagnahmt und darüber

⁷³ AEBY (wie Anm. 40), S. 115.

⁷⁴ BERCHTOLD (wie Anm. 72), S. 122f.

ein Inventar aufgenommen würde. Es meldete sich ein Buchhändler namens Repond, der verlangte, dass offiziell bekannt gemacht würde, dass er nicht mit Catherine Repond verwandt sei. Diese wurde Bouquet von La Roche gegenübergestellt. Der Landvogt von Bulle wurde beauftragt, in dessen Haus nach Werkzeugen und Mineralien zu suchen, denn Catillon hatte ihn als Falschmünzer denunziert. Es wurde eine Liste der von ihr denunzierten Hexen aufgenommen und dabei konstatiert, dass eine von ihnen bereits seit zwölf Jahren tot war. Und schliesslich stellte der Henker fest, dass Catillon kein Hexenmal hatte, auch am Schenkel nicht.

Drittes Verhör in Freiburg (20. Juli 1731), unter Einsatz der Folter («à la serviette»); die weiteren Verhöre

Das nächste Verhör fand am 20. Juli 1731 statt, und dabei wurde Catillon mit der «Serviette» gefoltert, doch schien sie, laut Protokoll, nicht zu leiden und behauptete, dass sie bei ihrem Unfall in der Form eines Menschen (und nicht eines Hasen) gewesen sei⁷⁵. Am 24. Juli kam es im Bösen Turm zu einer dramatischen Gegenüberstellung zwischen Catillon und Bouquet, bei der sich offenbar beide gegenseitig die Schuld zuschoben⁷⁶. Sechs Tage später nahm sie die Denunziationen zurück, und zum Teil auch die Vorwürfe gegen Bouquet, der seinerseits zugab, dass er nach Minen gesucht habe und dabei auch fündig geworden sei⁷⁷. Am 3. August wurde Catillon auf Befehl des Kleinen Rats auf spezielle Art und Weise gefoltert, indem man sie um zwei Uhr morgens weckte und ihr unter einem Schröpfglas einen Käfer auf den Nabel setzte, eine spezielle Folter, die aber auch nicht weiter führte⁷⁸. Es scheint, dass man Catillon jetzt alles zur Last legte, was im Kanton Freiburg

⁷⁵ BERCHTOLD (wie Anm. 72), S. 125. Bei der «Serviette» (dt. «Zwechelen») handelte es sich um ein Tuch, das der Angeklagten um den Hals gelegt und mit einem Knoten an der Wand aufgehängt wurde und das zum langsamen Ersticken führte, siehe BISE (wie Anm. 5), S. 31.

⁷⁶ BERCHTOLD (wie Anm. 72), S. 125; AEBY (wie Anm. 40), S. 116f.

⁷⁷ BERCHTOLD (wie Anm. 72), S. 124.

⁷⁸ AEBY (wie Anm. 40), S. 118.

an Ungereimtheiten geschah, denn am 8. August wurde sie wegen einer Stute zur Rede gestellt, die im Stall des Peter Kolly in der Nähe der Riedera gestorben war: ob Catillon sie verhext habe, weil man ihr dort einmal nur kalte Milch gegeben habe⁷⁹.

Verurteilung und Hinrichtung (15. September 1731)

Am 3. September 1731 wurde Bouquet von La Roche freigelassen, und die Räte, die sich auf ihren Landsitzen befanden, wurden zur Verurteilung von Catillon eingeladen⁸⁰. Nach einem letzten Verhör wurde diese am 15. September 1731 vom Grossen Rat zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt, doch sollte sie vorher erwürgt werden. Ihre Güter wurden dem Richter zugesprochen⁸¹. Über ihre Hinrichtung gibt es einen Bericht des Jesuitenpaters Gobet, der ihr Beichtvater war und sie wahrscheinlich auf ihrem letzten Gang begleitete. Für ihn war sie ohne Zweifel eine Hexe, und er erzählt, dass sie vielen Leuten Schlechtes angetan habe, unter anderem auch zwei Jesuitenpatres, die ihr Haus in Villarvolard besucht hatten ... Laut seinem Bericht wurde Catillon ein Säcklein mit einigen Pfund Pulver an den Hals gebunden, so dass sie erstickte (explodierte?), bevor sie zu Asche verbrannt wurde. Sie habe zwar einige Zeichen von Reue gezeigt, denen man jedoch nicht Glauben schenken könne, denn sie sei sehr einfältig und dumm gewesen (*fort simple et idiote*). Der Jesuitenpater hatte sie schon gekannt und mit ihr gesprochen, bevor er sie auf ihrem letzten Gang begleitete, denn sie habe in den Klöstern der Stadt Freiburg häufig Suppe gebettelt⁸².

Die Hinrichtung kostete 30 Pfund, das Pfund zu 5 Batzen⁸³. Aus dem Inventar, das über die Güter aufgenommen wurde, die sich im Haus in Villarvolard befanden, das Catillon mit ihrer Schwester

⁷⁹ BERCHTOLD (wie Anm. 72), S. 124.

⁸⁰ AEBY (wie Anm. 40), S. 118f.

⁸¹ BERCHTOLD (wie Anm. 72), S. 124; AEBY (wie Anm. 40), S. 119.

⁸² AEBY (wie Anm. 40), S. 119f.; François DUCREST, *Condamnations à mort à Fribourg au XVIII^e siècle (Extraits des cahiers d'annotations de Dom Gobet)*, in: *Nouvelles Etrennes Fribourgeoises* 48 (1914), S. 44–55, hier S. 49.

⁸³ BERCHTOLD (wie Anm. 72), S. 124 Anm. 1.

Marguerite teilte, geht hervor, dass sie zwar nicht reich war, aber doch einige Vorräte hatte⁸⁴.

Mit der Hinrichtung von Catherine Repond am 15. September 1731 war das Drama jedoch noch nicht beendet, denn vom 13. Dezember 1731 bis zum 31. Januar 1732 wurde auch ihre Schwester und angebliche «Komplizin» Marguerite in Greyerz verhört und gefoltert. Da sie offensichtlich – trotz Folter – keine Geständnisse ablegte, konnte sie nicht zum Tod auf dem Scheiterhaufen verurteilt werden, sondern wurde am 31. Januar 1732 «lediglich» auf fünfzehn Jahre aus dem freiburgischen Territorium verbannt⁸⁵, obwohl sie damals bereits 66 Jahre alt war. Als sie, inzwischen 76 Jahre alt geworden, bereits 1741 in freiburgisches Gebiet zurückkehrte, wurde sie erneut aufgegriffen, in den Bösen Turm in Freiburg gesteckt und verhört, vor allem weil sie vor dem Ende ihrer Verbannung zurückgekommen war; als «Rückfällige» drohte ihr die Todesstrafe⁸⁶. Sie scheint jedoch im Bösen Turm gestorben zu sein, möglicherweise an Altersschwäche, bevor sie verurteilt werden konnte. Ihre Schwester Catillon aber lebte in der Sage weiter⁸⁷, die indessen, seltsam genug, ganz stark auf dem Verhör basiert, das ihr am 13. Juli 1731 in Freiburg gemacht wurde und das bei Berchtold wiedergegeben ist; die Sage beruht also weniger auf mündlicher Tradition denn auf der freiburgischen Historiografie! Die Sage scheint an Dingen festgemacht worden zu sein, die man in der Landschaft sehen konnte, so am berühmten «Stein der Catillon» (La Pierre-à-Catillon), heute in Moléson-Village, der nach einem von Catillon verursachten Gewitter vom Moléson heruntergestürzt und dabei die schönsten Kühe getötet haben soll...

⁸⁴MORARD (wie Anm. 44), S. 23f.: «révèle certes une situation des plus médiocres, mais fait état néanmoins de réserves alimentaires qui permettaient de voir venir». Anders als im Urteil vorgesehen, fiel die Hinterlassenschaft nicht an den Staat, sondern an Catillons Schwester Françoise, siehe MORARD (wie Anm. 44), S. 15.

⁸⁵MORARD (wie Anm. 44), S. 40f. Anm. 2.

⁸⁶Siehe oben bei Anm. 33.

⁸⁷J. GENOUD, *Légendes fribourgeoises*, Freiburg 1892, S. 192–204.

Schluss

Bevor eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Fall Catillon überhaupt stattfinden kann, muss zuerst ihr ganzer Prozess (nicht nur derjenige, der ihr vom 14. April bis 5. Juli 1731 in Corbières gemacht wurde) nach allen Regeln der kritischen Geschichtswissenschaft herausgegeben werden, ebenso wie auch die Prozesse, die Catillons «Komplizen», allen voran ihrer Schwester Marguerite und deren mutmasslichem Geliebten, Bouquet von La Roche, gemacht wurden. Dabei müssten alle Protagonisten ohne Ausnahme identifiziert werden, allen voran Catillon selber, von der man eigentlich nur weiss, was in den Prozessakten steht, aber sonst nichts. In den Genealogien der Familie Repond, die im Staatsarchiv Freiburg aufbewahrt werden, ist Catillon nirgends aufgeführt⁸⁸; es scheint, dass niemand sie in seiner Familie haben wollte – und will –, wie auch jener Buchhändler Repond, der sich während des Prozesses in Freiburg (am 16. Juli 1731) energisch von ihr distanzierte. Erste Sondierungen im Pfarreiregister von Villarvolard⁸⁹ haben ergeben, dass es nicht einfach sein wird, Catillons Familie zu erforschen, denn dort trugen sehr viele Leute den Familiennamen Repond und ebenfalls viele Männer den Vornamen Sulpice, wie ihr Vater, denn die Pfarrkirche war dem heiligen Sulpice geweiht.

Identifiziert werden müssten aber auch die Zeugen, die am 21. und 22. Mai 1731 in Corbières gegen Catillon aussagten und die aus den umliegenden Dörfern (Corbières, Botterens, Villarvolard, Hauteville) stammten, und zwar mit dem Ziel, allfällige Berührungspunkte und Konflikte zwischen ihnen und Catillon auszumachen, die dazu geführt haben könnten, dass sie gegen sie aussagten. Identifiziert werden müssten aber auch die Angehörigen des freiburgischen Patriziats, die in auffallend grosser Zahl im Prozess erscheinen; es scheint, dass sich recht viele Damen des Patriziats plötzlich

⁸⁸ Staatsarchiv Freiburg (StAF), Verschiedene Genealogien Nr. 131 und Genealogien Schneuwly XIII/19.

⁸⁹ StAF, Mikrofilm 8577.

von Catillon verhext fühlten, solche, die sie gekannt, aber auch solche, die sie überhaupt nicht gekannt hatte. Untersucht werden müssten des Weiteren Catillons Beziehungen zu jener reformierten (oder pietistischen?) Frau Stettler in Bern, bei der die Schwestern Repond häufig betteln gingen (laut Catillons zweitem Verhör in Corbières, 9. Juni 1731)⁹⁰. Und schliesslich müsste man sich mit der geografischen Seite von Catillons Betteltouren durch fast den ganzen Kanton Freiburg befassen und sich fragen, warum sie so weit herum bettelte und in Folge dessen auch bekannt war (bis Freiburg und Belfaux). Diese wären in Beziehung zu setzen zu den Orten, an denen, immer laut Catillons Verhören, die Versammlungen der Hexensekte, die Sabbate, stattfanden. Was hier folgt, kann also, bis zur Edition aller Quellen, nichts mehr als Mutmassung und Hypothese sein.

Das Bild, das wir aufgrund der Zeugenaussagen und der Prozessakten von Catillon bekommen, gleicht sehr dem Bild, das wir von der Hexe im Märchen (zum Beispiel Hänsel und Gretel) haben: eine alte, böse Frau, die im Wald wohnt und Kinder frisst. Auch wenn Catillon ihr Alter selber gar nicht kannte, war sie doch eine alte Frau und wurde von ihrer Umgebung als solche wahrgenommen. Die Hexe als alte Frau ist zwar ein Stereotyp, das aber doch einen wahren Kern enthält, denn als Hexen wurden tatsächlich häufig ältere Frauen verfolgt, die verwitwet – oder unverheiratet – und deshalb eher arm und ohne männlichen Schutz – oder männliche Kontrolle! – waren (auch wenn die Männer von «Hexen» ihre Frauen nicht immer – oder eher selten – tatsächlich in Schutz nahmen...). Das Stereotyp von der «alten, bösen Hexe» trifft indessen erst für die Spätzeit der Hexenverfolgungen zu; wie wir gesehen haben, war Itha Stucki zwar auch nicht mehr unbedingt jung, aber doch nicht alleinstehend und auch nicht unbemittelt. Sowohl für Itha Stucki als auch für Catherine Repond gilt indessen, dass Frauen, die als Hexen angeklagt waren, häufig schon Jahre und Jahrzehnte lang einen Ruf als Hexen hatten, also schon recht alt waren, bevor

⁹⁰ Siehe auch MORARD (wie Anm. 44), S. 19f. Anm. 2.

es wirklich zur Krise und zur Anklage kam⁹¹ (was auch bei Catillon der Fall gewesen sein könnte). Es ist auch nicht von ungefähr, dass die Märchenhexe – und auch Catillon – eine Frau war, kein Mann, kein Hexer, denn von den Hexenverfolgungen der frühen Neuzeit waren aus Gründen, die hier nicht erläutert werden können, zu 70–90% Frauen betroffen⁹². Und schliesslich hatten Personen, die unfreundlich und asozial waren, ein grösseres Risiko, als Hexen angeklagt zu werden, als gut in die dörfliche Gemeinschaft integrierte Personen⁹³, und Catillon scheint entschieden eine nicht sehr liebenswürdige Persönlichkeit gewesen zu sein.

Die Geschichte von Catillon entspricht jedoch auch noch einem anderen Stereotyp, das in der Geschichte der Hexenverfolgungen nicht selten vorkam, nämlich dem «Modell der verweigeren Barmherzigkeit» (engl. *charity refused model*; frz. *modèle de la charité refusée*). Dieses Modell ist von den englischen Hexenforschern Keith Thomas und Alan Macfarlane entwickelt worden und besagt, dass eine Anklage wegen Hexerei häufig auftauchte, nachdem ein reicherer Dorfbewohner einer ärmeren und normalerweise weiblichen Nachbarin, die gekommen war, um an seiner Tür zu betteln, das Almosen und damit die Barmherzigkeit verweigert hatte. Die Nachbarin, die vielleicht bereits einen Ruf als Hexe hatte, ging, in ihrer Enttäuschung, murrend und fluchend weg. Wenn im Haushalt desjenigen, der die Barmherzigkeit verweigert hatte, wenig später ein Unfall eintrat (zum Beispiel der unerklärliche Tod eines Tiers oder die Krankheit eines Kindes), wurde dieser

⁹¹ Alison ROWLANDS, Art. *Age of Accused Witches*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* (wie Anm. 7), Bd. 1, S. 16–20. Siehe auch Oscar DI SIMPLICIO, Art. *Social and Economic Status of Witches*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 4, S. 1054–1056, und DERS., Art. *Social Control*, ebd., S. 1059.

⁹² Allison COUDERT, Art. *Female witches*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 2, S. 356–359.

⁹³ Edvard BEVER, Art. *Personality of Witches*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 5, S. 892–894. Siehe auch Brian P. LEVACK, *La grande chasse aux sorcières en Europe aux débuts des temps modernes*, traduit de l'anglais par Jacques CHIFFOLEAU, Champ Vallon 1991, S. 150–152.

nur zu rasch der Frau – oder Hexe – zugeschrieben, der man die Barmherzigkeit verweigert hatte. Macfarlane führte dieses Modell auf Veränderungen in der Natur der dörflichen Gemeinschaft zurück, die in der frühen Neuzeit eintraten. Der Wettbewerb um die Ressourcen verschärfte sich, und traditionelle Werte der dörflichen Gesellschaft – wie eben die Barmherzigkeit – wurden zunehmend durch die Ausbreitung von Marktstrategien und einen gewissen Agrarkapitalismus ausgehöhlt. Die Reichen gaben nicht mehr selbstverständlich von ihrem Reichtum ab, obwohl – oder gerade weil – die Armen immer zahlreicher wurden⁹⁴. Die Schuldgefühle, die sie bei der verweigten Barmherzigkeit empfanden (refusal-guilt syndrome), übertrugen sie gewissermassen auf die abgewiesenen Bettler(innen), die sie als Hexer (Hexen) verschrien oder gar anklagten⁹⁵.

⁹⁴ Siehe auch Peter KAMBER, *La chasse aux sorciers et aux sorcières dans le Pays de Vaud. Aspects quantitatifs (1581–1620)*, in: *Revue historique vaudoise* 90 (1982), S. 21–33, hier S. 28–31.

⁹⁵ James SHARPE, Art. *Macfarlane, Alan (1941–)*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3, S. 687: «Most frequently, Macfarlane argued, a witchcraft accusation occurred after a slightly richer villager had turned away a poorer, and usually female, neighbor who had come begging at his door. The woman, possibly with an existing reputation for being a witch, would go away muttering or cursing in her disappointment. If misfortune befell the household of the person refusing charity a little later (for example, the inexplicable death of cattle or illness of a child), that misfortune would be attributed to the suspected witch's malevolence. Macfarlane argued further that this pattern of witchcraft accusations was attributable to changes in the nature of the village community. Population pressure was increasing competition for resources, and the spread of market forces and agrarian capitalism was eroding traditional community values. More particularly, richer villagers were ambivalent in their attitudes toward an ever more numerous poor, a situation that ceased as the poor law became an established part of English culture in the seventeenth century. The accuser of the witch thus transferred any guilty feelings about not giving charity by accusing the person to whom he had refused alms of witchcraft». Siehe auch Jonathan BERRY, Art. *Thomas, Keith (1933–)*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 4, S. 1115–1116.

Auch wenn das «Modell der verweigeren Barmherzigkeit» inzwischen als Stereotyp entlarvt worden ist, oder eben als Geschichte, die man aufsticht, um ein Gericht zu überzeugen⁹⁶, so ist es doch verblüffend, wie stark diese Geschichte auf Catillon zutrifft – vielleicht eben, weil sie deshalb erzählt wurde, vielleicht aber auch, weil sie gut in die Greyerzer Welt des blühenden Käsekapitalismus⁹⁷ passt, wo man lieber den Käse ins Ausland verkaufte als einer alten Frau ein bisschen Milch zu geben und sie dann, wenn sie auf die traditionelle Barmherzigkeit oder gewissermassen auf ihre Rechte als Bettlerin – Christo in pauperibus! – pochte, als böse Zunge oder gar als Hexe darstellte. Nicolas Morard hat denn auch vermutet, dass man Catillon am Fuss verwundete, um sie daran zu hindern, im ganzen Kanton herumzustreifen und zu betteln⁹⁸ – und den Leuten Schuldgefühle zu verursachen, wenn sie Catillons Bitten abschlugen. Die Purros hätten gewissermassen zur Selbsthilfe gegriffen, um der alten Frau das Betteln und Vagabundieren radikal zu verunmöglichen. Andererseits war Catillon wahrscheinlich aufs

⁹⁶ Georg MODESTIN, *Le gentleman, la sorcière et le diable: Reginald Scot, un anthropologue social avant la lettre?*, in: *Médiévales* 44 (printemps 2003), S. 141–153. Siehe auch Robin BRIGGS, *Witches and Neighbours. The Social and Cultural Context of European Witchcraft*, 2. Aufl., Oxford/Malden Mass. 2002, S. 118ff., 131–133, 240f.

⁹⁷ Roland RUFFIEUX / Walter BODMER, *Histoire du Gruyère en Gruyère du XVI^e au XX^e siècle*, Freiburg 1972. Siehe auch Eva PÓCS, Art. *Milk*, in: *Encyclopedia of Witchcraft* 3, S. 765–767, und vor allem *Die Ankenhex. Eine Sage aus dem Schwarzseetal*, hg. von German KOLLY, in: *Beiträge zur Heimatkunde* 1 (1927), S. 49f.

⁹⁸ Morard (wie Anm. 44), S. 38: «Coutumière des fugues, Catillon était connue dans une bonne partie du canton. Elle mendiait, et comme tous les mendiants, importunait les gens auxquels elle avait l'habitude de s'adresser. Non dénuée d'esprit, mauvaise langue, elle avait son franc parler. Ne peut-on imaginer que les Purro, incriminés par Catillon, lesquels la connaissaient probablement, aient décidé de l'empêcher pour toujours d'aller rôder sur les flancs du Gibloux? Lui couper le bout des pieds, c'était lui interdire de marcher ou presque, la dissuader en tout cas de hanter les demeures en mendiant, de jeter des sorts et d'injurier.»

Betteln angewiesen, denn ihr Vater war gestorben, als sie gerade 14 Jahre alt war, und seither lebte sie mit ihrer verwitweten Mutter und ihrer Schwester Marguerite allein in einem wahrscheinlich kleinen Haus in Villarvolard⁹⁹. Bei ihren Betteltouren lernte sie wohl auch Leute aus dem Patriziat kennen, die vielleicht nicht so entfernt vom Volk lebten, wie man sich dies heute vorstellt. Es erstaunt denn auch nicht, dass vor allem die Patrizierfrauen, als sie erfuhren, dass Catillon wegen Hexerei im Gefängnis sass, ihre verschiedenen Leiden auf eine Verhexung durch sie zurückführten. Catillon hätte vielleicht bis an ihr Lebensende weiter gebettelt – und sich dabei weiterhin unbeliebt gemacht –, wenn es nicht zu dem Unfall mit ihrem Fuss und infolgedessen zur Krise mit dem nicht sehr aufgeklärten Landvogt von Corbières gekommen wäre, der glaubte, Catillon in der Gestalt eines Hasen (oder eines Fuchses?) selber am Fuss getroffen zu haben...¹⁰⁰

Den Rest hat die Folter getan: Catillon wurde durch die Folter immer mehr zur Hexe gemacht, die einen Pakt mit dem Teufel geschlossen hatte (obwohl man bis zum Schluss bei ihr kein Hexenmal fand) und die regelmässig auf dem Sabbat gewesen war: zehn, fünfzehn, zwanzig Mal (erstes Verhör in 1731)¹⁰¹. Mittels der Folter wurde aus einem Opfer eine Täterin gemacht, eine Frau, die lediglich gebettelt, ihr Recht auf Mitleid eingefordert und dabei ihre

⁹⁹ MORARD (wie Anm. 44), S. 15f., mit Verweis auf AEBY (wie Anm. 40), S. 78 Anm. 3. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Catherine Repond die Tochter des reichen Käsehändlers Sulpice Repond war, denn dieser starb erst 1715, siehe RUFFIEUX/BODMER (wie Anm. 97), S. 86.

¹⁰⁰ Morard (wie Anm. 44), S. 24-28

¹⁰¹ Josiane Ferrari-Clément vermutet in ihrem Roman «Catillon et les écus du diable» (Freiburg 2008), dass sich hinter der Affäre Catillon eine Falschmünzergeschichte verberge, in die auch das Freiburger Patriziat involviert gewesen sei, und dass Catillon sterben musste, weil sie zuviel davon wusste. Es trifft zwar zu, dass Catherine Repond in ihrem zweiten Verhör in Freiburg den Arzt Bouquet von La Roche, der bei den Schwestern Repond in Villarvolard ein- und ausging, als Falschmünzer bezichtigte, doch müsste der Beweis für diese Hypothese erst noch geliefert werden. Siehe auch MORARD (wie Anm. 44), S. 18 Anm. 1.

Mitmenschen – dies sei durchaus nicht in Abrede gestellt – kräftig genervt hatte, zu einer Hexe gemacht, die diese am Besitz sowie an Leib und Leben geschädigt haben sollte. Catillons Mitmenschen wären aber nie an ihr Ziel gelangt – wenn es denn wirklich ihr Ziel war –, die alte Frau zu eliminieren, wenn ihnen nicht der Landvogt von Corbières und damit die Obrigkeit zu Hilfe gekommen wären, denn Hexenverfolgung verwirklichte sich immer im Zusammenspiel von «Oben» und «Unten»¹⁰².

¹⁰² Kathrin UTZ TREMP / Georg MODESTIN, *Gerichtsnutzung von «oben» und von «unten». Die Anfänge der Hexenverfolgung in der Westschweiz (15. Jahrhundert)*, in: *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren. Criminaliser – décriminaliser – normaliser*, hg. von C. OPITZ u. a., Zürich 2006 (= Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte/Société suisse d'histoire économique et sociale), S. 109–121.

